



**BUNDESWEHR**

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

**Kreisverwaltung Cochem-Zell  
Untere Immissionsschutzbehörde  
Endertplatz 2  
56812 Cochem**

**vorab per E-Mail an: [kreisverwaltung@cochem-zell.de](mailto:kreisverwaltung@cochem-zell.de)**

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon/Telefax	E-Mail	Datum
45-60-00 / IV-032-21-BIA	RAR Roth	0228 5504-5430	<a href="mailto:baiudbwtoeb@bundeswehr.org">baiudbwtoeb@bundeswehr.org</a>	27.04.2021

**Betreff:** Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG);  
**hier:** Antrag auf Errichtung und Betrieb von fünf Windenergieanlagen im Windpark Beuren, Gemarkung Beuren  
**Bezug:** 1. Ihr Schreiben vom 21.01.2021 - Az.: BIM-U 1565/2020 (an FBG Idar-Oberstein)  
2. Mein Schreiben (E-Mail) vom 28.01.2021 (Herr Hüls)  
3. Ihr Schreiben (E-Mail) vom 28.01.2021 (Frau Horst)  
4. Vereinbarung zwischen dem Landkreis Cochem-Zell und der enercity Windpark Beuren GmbH vom 15.03.2021  
5. Ihr Schreiben (E-Mail) vom 20.04.2021 (Frau Roeder)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab:

Durch das Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt und beeinträchtigt. Bedenken bestehen hinsichtlich der Flugsicherheit i. S. d. § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Die geplante Errichtung der Windenergieanlagen (WEA) bezieht sich auf ein Gebiet, welches ca. 7.900 m bis 8.600 m vom Flugplatzrundsuch-/sekundär-radar (ASR-S) des Flugplatzes **Büchel** entfernt ist, innerhalb des Zuständigkeitsbereiches liegt und radartechnisch erfasst wird.

Bitte beachten Sie dazu auch den "Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gemäß § 14 LuftVG" auf Seite 6 dieser Stellungnahme. Demnach sind neben den flugsicherungstechnischen Bedenken gemäß § 18 a LuftVG auch die flugbetrieblichen Bedenken zu beachten.

**Anlagentyp:** Vestas V-117 3,45 MW, Nabenhöhe 116,5 m,  
Rotordurchmesser 117 m, Bauhöhe 175 m (über Grund).

**Koordinaten (WGS84):**

BEU01	50° 05' 21,7140"	Nord	07° 02' 41,6616"	Ost;
BEU02	50° 05' 15,4428"	Nord	07° 02' 55,1760"	Ost;
BEU03	50° 05' 33,7848"	Nord	07° 03' 07,3728"	Ost;
BEU04	50° 05' 24,9792"	Nord	07° 03' 15,2892"	Ost;
BEU05	50° 05' 20,4180"	Nord	07° 03' 33,0480"	Ost.



**BUNDESAMT FÜR  
INFRASTRUKTUR,  
UMWELTSCHUTZ UND  
DIENSTLEISTUNGEN DER  
BUNDESWEHR**

**REFERAT INFRA I 3**

Fontainengraben 200  
53123 Bonn  
Postfach 29 63  
53019 Bonn  
Tel. +49 (0) 228 5504-0  
Fax +49 (0) 228 550489-5763  
FspNBw 90-3402-88

**[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)**

**INFRASTRUKTUR**



**BUNDESWEHR**

Von der Maßnahme ist die **Produktenfernleitung Zweibrücken – Bitburg**, Abzweig Flugplatz Büchel, betroffen. Ich bitte hierzu die Hinweise auf Seite 5 f. zu beachten.

Soweit gemäß Bezug 4. die enercity Windpark Beuren GmbH auf die durch den Landkreis Cochem-Zell erteilte Altgenehmigung vom 27. Dezember 2016 (Az.: BIM-U 0567/2014) unwiderruflich verzichtet und die bereits genehmigten **fünf** Windenergieanlagen (WEA) des Typs GAMESA G97 in der Gemarkung Beuren nicht gebaut werden, wird der Errichtung und dem Betrieb der o.a. neu beantragten (drei) WEA BEU01, BEU04 und BEU05 (ohne Auflagen) **zugestimmt**.

Die Zustimmung **ohne Auflagen** gilt nur unter der oben genannten Voraussetzung für die (drei) WEA BEU01, BEU04 und BEU05, um eine Störung des Flugplatzrundsuch-/sekundärradars (ASR-S) nach § 18 a LuftVG auszuschließen. **Andernfalls ist eine erneute Stellungnahme einzuholen.**

Der Errichtung und dem Betrieb der (zwei) WEA **BEU02** und **BEU03** stimme ich nach § 18 a LuftVG unter folgender **Auflage** zu:

**Auflage:**

1. Die Windenergieanlagen müssen mit einer Steuerfunktion (einer sog. bedarfsgerechten Steuerung) ausgerüstet sein, die eine Störung der Flugsicherheit nach § 18 a LuftVG ausschließt.
  - 1.1 Die geplante technische Lösung ist in ihrer Gesamtheit und Funktionalität von der Planungsphase bis zur Inbetriebnahme mit dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (Postfach 90 61 10, 51127 Köln) abzustimmen.
  - 1.2 Der Bundeswehr dürfen durch Errichtung, Betreiben und ggf. Abschaltung oder Abbau der eingebrachten Technologie keine Kosten entstehen. Diese Kosten sind durch den Betreiber zu tragen.
  - 1.3 Die Abschalteinrichtung muss auf dem Flugplatz dauerhaft und durchgehend betriebsbereit sein. Zu diesem Zweck gewährleistet der Betreiber der Windenergieanlagen die einwandfreie Steuerfunktion der Abschalteinrichtung. Dies schließt die permanente technische Überwachung der Steuerung sowie die sofortige automatische Abschaltung der Windenergieanlagen im Falle einer Fehlfunktion/Störung der Anlagen oder der Datenverbindung zur militärischen Flugsicherung ein.

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

INFRASTRUKTUR





- 1.4 Im Kontrollraum der örtlichen militärischen Flugsicherung ist nur ein zentrales Bedienelement für die bedarfsgerechte Steuerung zulässig. Das Bedienelement muss zusätzlich Zugänge/Nutzungen für unterschiedliche, ggf. auch andere Anbieter oder Nutzer bedarfsgerechter Steuerungen ermöglichen. Entsprechende zusätzliche Ports oder Einrichtungen sind dafür vorzusehen.
- 1.5 Vor einer Aufgabe und dem endgültigen Betriebsende der Abschalteneinrichtung ist die zuständige Genehmigungs- und Überwachungsbehörde auch für den Fall der Einstellung des militärischen Flugbetriebes und einer Nachnutzung des Flugplatzes mit Flugbetrieb unter geänderten Rahmenbedingungen über die Absicht in Kenntnis zu setzen. Deren Zustimmung ist für dieses Betriebsende erforderlich. Die Aufgabe der Abschalteneinrichtung ohne vorherige Zustimmung ist nicht zulässig.
2. **Vier Wochen vor Baubeginn** sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3, Fontainengraben 200, 53123 Bonn unter Angabe des Zeichens **IV-032-21-BIA** alle endgültigen Daten wie Art des Hindernisses, Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche, Gesamthöhe über NHN und ggf. Art der Kennzeichnung anzuzeigen.
3. Die Bedienung der bedarfsgerechten Steuerung und die Entscheidung über die Dauer einer bedarfsgerechten Schaltung obliegen ausschließlich der Bundeswehr.
4. Für die bedarfsgerechte Steuerung wird der benötigte Luftraum und nicht die einzelne Windenergieanlage ausgewählt.
5. Zur weiteren Regelung der Errichtung, Einrichtung und des Betriebes der Windenergieanlagen und ihrer bedarfsgerechten Steuerung ist der Abschluss des beigefügten Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundeswehr, und dem Windenergieanlagen-Betreiber erforderlich. Der Vertrag muss vor Baubeginn geschlossen sein. Er muss der Genehmigungsbehörde vorgelegt werden.
6. Zur Inbetriebnahme bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Bundeswehr, die der Genehmigungsbehörde ebenfalls vorzulegen ist. Weiterhin ist der Bundeswehr das Einmessprotokoll unter Angabe



**BUNDESWEHR**

des Zeichens **IV-032-21-BIA** vorzulegen.

#### Begründung der Auflage zu den Windenergieanlagen BEU02 und BEU 03:

Die geplanten Windenergieanlagen sind in einem Bereich geplant, in dem die Bewegung des Rotors der Windenergieanlagen eine Störung des militärischen Flugsicherungsradars des militärischen Flughafens **Büchel** generiert, die eine sichere, radarbasierte Flugführung nicht mehr zulässt. In der Folge wäre es mit sehr großer Wahrscheinlichkeit möglich, dass ein Luftfahrzeug für mehr als drei Antennenumdrehungen nicht sichtbar ist, was zu einem Erfassungsverlust führt. Durch die geplanten Windenergieanlagen wird in Verbindung mit bestehenden und geplanten Anlagen eine Störzone generiert, die zu dem nicht hinnehmbaren Risiko einer schwerwiegenden Kollision oder eines Absturzes für das betreffende Luftfahrzeug und seine Insassen führen kann.

Der Ausschluss dieser Störwirkung und daraus resultierender Folgen für Luftfahrzeug und Insassen ist Voraussetzung für die Erteilung der Zustimmung nach § 18 a LuftVG. Aus diesem Grunde ist es erforderlich, die Leistung bzw. die Rotorgeschwindigkeit der Windenergieanlagen zu reduzieren oder die Windenergieanlagen abzuschalten. Dafür stehen technische Lösungen zur Verfügung, die eine solche Steuerung grundsätzlich ermöglichen. Da in jedem Einzelfall speziell darauf abgestimmte technische und organisatorische Anpassungen erforderlich sind, darf der Betrieb der Windenergieanlagen erst nach Zustimmung der zuständigen Bundeswehrdienststelle aufgenommen werden (Auflage 6). Nur so ist die Sicherheit des Flugverkehrs zu gewährleisten. Ob und wie lange die Windenergieanlagen reduziert oder gar nicht betrieben werden, muss im Zugriff der Bundeswehr liegen, weil die entsprechenden Angaben über den Flugverkehr nur dort vorliegen und eine Weitergabe der Daten an Dritte aus Gründen der militärischen Sicherheit ausgeschlossen ist (Auflage 3).

Ohne die bedarfsgerechte Steuerung wären die Voraussetzungen für die Erteilung einer Genehmigung am beantragten Standort für die Windenergieanlagen nicht erfüllt und der Antrag wäre abzulehnen.

Daher ist die Auflage erforderlich und verhältnismäßig. Sie belastet den Antragsteller zwar, ermöglicht jedoch andererseits überhaupt erst Errichtung und Betrieb der Windenergieanlagen.

Es ist zur Erreichung der für den Flugverkehr erforderlichen Sicherheit unumgänglich, dass Schaltvorgänge nur durch die Bundeswehr ausgelöst werden (Auflage 3). Diese Forderung dient ebenfalls der Aufrechterhaltung der Voraussetzungen, unter denen die Zustimmung nach § 18 a LuftVG überhaupt möglich ist. Damit zusammenhängende finanzielle Verluste aufgrund von Anlagenstillstand oder reduzierter Leistung sind dem Betreiber zuzumuten.

Es wird auch vor dem Hintergrund der einzelfallbezogenen Details gefordert, die technischen Maßnahmen vorab mit der Bundeswehr abzustimmen. Dadurch werden Anforderungen und Abläufe transparenter und es wird im

[WWW.BUNDESWEHR.DE](http://WWW.BUNDESWEHR.DE)

INFRASTRUKTUR





Sinne des Antragstellers/Betreibers die Zustimmung für die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen gefördert (Auflage 1.1).

Der Betreiber der Windenergieanlagen muss alle für die Implementierung der Technologie aufzuwendenden Kosten tragen, da die Bundeswehr das Erfordernis nicht auslöst und auch nicht Nutznießer dieser Neuerung ist (Auflage 1.2).

Die Auflage 1.3 sichert die Betriebsbereitschaft der Schaltfunktionen ab und regelt zusätzlich die Abschaltung im Falle jedweder Störung. Die Auflage dient damit der dauerhaften Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen bezüglich der erteilten Zustimmung nach § 18 a LuftVG.

Die Auflage 1.4 enthält Regelungen, die das Bedienelement betreffen. Sie stellen sicher, dass der bei der Bundeswehr zu leistende organisatorische Aufwand durch ein zentrales Bedienelement und weitere Zugänge für andere Systeme begrenzt wird. Die Forderung begünstigt auch die Betreiberseite, weil eine Begrenzung des Aufwandes bei der Bundeswehr letztlich auch erwarten lässt, dass sich der Aufwand auf der Betreiberseite ebenfalls in Grenzen hält. Je reibungsloser das System bei der örtlichen militärischen Flugsicherung funktioniert, desto geringer wird der durch den Betreiber zu leistende Aufwand ausfallen.

Die Mitteilung an die Genehmigungs- und Überwachungsbehörde, es sei beabsichtigt oder es werde geplant, die Abschaltanlagen außer Betrieb zu setzen (Auflage 1.5), ist erforderlich, weil militärisch genutzte Flugplätze nach deren Aufgabe für zivile Luftfahrtzwecke ggf. weitergenutzt werden und dafür dann andere Regelungen zu treffen sind. Da die Systeme bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin aufrecht zu erhalten sind, entsteht dem Betreiber durch die Forderung einerseits kein Nachteil, ermöglicht andererseits aber rechtzeitiges Handeln.

Die Mitteilung der Angaben gem. Auflage 2 dient der Erfassung der Windenergieanlagen als Luftfahrthindernis für den Bereich der übergeordneten, allgemeinen zivilen wie militärischen Luftsicherheit auch durch die Deutsche Flugsicherung (DFS).

#### Produktenfernleitung Zweibrücken – Bitburg, Abzweig Flugplatz Büchel

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie steht unter dem besonderen Schutz des § 109e des Strafgesetzbuches StGB (Wehrmittelbeschädigung). Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken, sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse, ist die Produktenfernleitung durch einen 10,00 m breiten Schutzstreifen (5,00 m links und 5,00 m rechts der Rohrachse) zu Gunsten der Bundesrepublik Deutschland dinglich gesichert.



**BUNDESWEHR**

Für den technischen Betrieb der aktiven NATO-Produktenfernleitung ist die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG), Tel.: 06781/206-117, Hohlstraße 12 in 55743 Idar-Oberstein, zuständig.

Ich bitte die im Anhang befindliche Stellungnahmen der FBG vom **15.02.2021** (Az.: 6/33/B7133/14-3) und **03.04.2020** (Az.: 6/33/B7133/14-2) - Anlage 1 - sowie das Sachverständigengutachten des TÜV Rheinland vom **10.07.2020** - Anlage 2 - mit den darin aufgeführten Auflagen und Hinweisen zu beachten, sowie die FBG am weiteren Verfahren zu beteiligen. Darüber hinaus werden die Anlagen 3 und 4 (Lagekarte und Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen) zur Information beigelegt.

Für die im Grundbuch eingetragenen dinglich gesicherten Rechte ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA), Sparte Verwaltungsaufgaben, Ostallee 3 - 5 in 54292 Trier, zuständig. Ich bitte zu beachten, dass Baumaßnahmen im Schutzstreifen ohne Genehmigung bzw. ohne vertragliche Regelung nicht gestattet sind.

Hinweis auf flugbetriebliche Bedenken gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG):

Da bauliche Hindernisse mit einer Bauhöhe von über 100 m über Grund gem. § 14 LuftVG der luftfahrtrechtlichen Zustimmung bedürfen, werden etwaige militärisch flugbetriebliche Einwände/Bedenken über das Beteiligungsverfahren der zivilen Luftfahrtbehörde berücksichtigt.

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat diesbezüglich bereits wie folgt Stellung genommen:

*Sofern die unter dem Aktenzeichen **BIM-U 0567/2014** (Az. Bundeswehr: **IV-079-14**) bereits genehmigten fünf WEA **nicht** gebaut werden, kann den WEA **BEU01**, **BEU04** und **BEU05** aus flugsicherungstechnischer Sicht (§18 a LuftVG) ohne Auflage zugestimmt werden. Den WEA **BEU02** und **BEU 03** wird nach §18 a LuftVG aus flugsicherungstechnischer Sicht unter der Auflage der **bedarfsgerechten Steuerung** zugestimmt. Flugbetriebliche Bedenken bestehen nicht.*

**Eine offizielle Stellungnahme erhalten Sie hierzu über das von der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde initiierte Beteiligungsverfahren.**

Bei Änderung der Bauhöhe, des Bautyps oder Standortkoordinaten wird um erneute Beteiligung gebeten.





**BUNDESWEHR**

Ich bitte, mir zu gegebener Zeit einen Nebenabdruck Ihres Bescheides unter Angabe meines Zeichens (**IV-032-21-BIA**) zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

*(im Original gezeichnet)*

Roth

Anlage(n): - 6 - (nur digital, außer Antragsunterlagen)





Vertrag

zur **Aufschaltung** einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflugplatz

**Ort** nachfolgend – Militärflugplatz – genannt

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch  
das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn,

das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,  
Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
nachfolgend – Bund – genannt

und

der **Firma**

nachfolgend - WEA-Betreiber - genannt.

Präambel

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energieformen soweit dadurch der militärische Auftrag nicht beeinträchtigt wird.

Wegen der Windhöflichkeit von Flächen insbesondere in der Umgebung von Militärflugplätzen besteht ein Interesse der Windenergieanlagenbetreiber, in deren räumlichen Nähe Windenergieanlagen (WEA) zu errichten. Die Bundeswehr konnte gerade einer solchen Errichtung bisher nur eingeschränkt zustimmen, da u.a. die Flügelrotationen von WEA die Radarsicht für die Flugsicherung beeinträchtigen.

Ziel dieser Vereinbarung soll eine bessere Verträglichkeit zwischen den Belangen der militärischen Flugsicherung und der Errichtung von WEA sein. Zwingend zu erreichendes und vorrangiges Ziel dieses Vorgehens ist, dass die Beeinträchtigung des derzeitigen Radarbildes durch WEA und deren Betrieb im Bedarfsfall zuverlässig ausgeschlossen werden kann.

Dieser Vertrag regelt den Fall der **Aufschaltung** einer bedarfsgerechten Steuerung für WEA an einem Militärflugplatz, an dem bereits ein Erst-WEA-Betreiber die bedarfsgerechte Schaltung als Erstbetreiber eingerichtet hat.

Der Bund ist bereit, dem WEA-Betreiber in diesem Sinne und nach Maßgabe dieses Vertrages eine solche Errichtung zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist die Installation eines Systems, das der Bundeswehr eine bedarfsgerechte, zugriffssichere und kostenneutrale Steuerungs- und Schaltungsmöglichkeit über nur ein Bedienelement im Kontrollraum garantiert. Ein solches, als „bedarfsgerechte Steuerung“ bezeichnetes System hat eine Verringerung bzw. Abschaltung der Rotorbewegungen von WEA in Abhängigkeit von militärischen Erfordernissen in unterschiedlichen Sektoren des militärischen Zuständigkeitsbereiches durch die militärische Flugsicherung zu ermöglichen und zu garantieren. Am vorhandenen Bedienelement wurde eine Schnittstelle vorgesehen, so dass auch andere Anbieter einer bedarfsgerechten Schaltung ihr System auf die vorhandene Steuerung aufschalten können.

Im Einzelnen wird deshalb in diesem Sinne Folgendes vereinbart:

## § 1 Vertragsgegenstand und Ansprechpartner

- (1) Vertragsgegenstand ist die Aufschaltung einer „bedarfsgerechten Schaltung“ auf eine vorhandene „bedarfsgerechte Schaltung“ im Zuständigkeitsbereich des im Rubrum genannten Militärflugplatzes nach den Maßgaben dieses Vertrages.
- (2) Die Reihung, welcher WEA-Betreiber zur Ersteinrichtung der bedarfsgerechten Schaltung am Flugplatz verpflichtet ist, bestimmt sich nach dem Datum der Bestandskraft der immisionsschutzrechtlichen Genehmigung. Der WEA-Betreiber, welcher im Sinne des Satzes 1 als Erst-WEA-Betreiber gilt, verpflichtet sich, unverzüglich (spätestens innerhalb von vier Monaten) nach Bestandskraft der immisionsschutzrechtlichen Genehmigung die bedarfsgerechte Schaltung am Militärflugplatz einzurichten. Sofern der im Rubrum genannte WEA-Betreiber Erst-WEA-Betreiber im Sinne des Satzes 1 wird, richten sich die vertraglichen Regelungen nach dem als Anlage 4 beigefügten Mustervertrag zur Ersteinrichtung. Endet der Vertrag des Erst-WEA-Betreibers, so hat der in der Reihenfolge nächste WEA-Betreiber eine bedarfsgerechte Schaltung der WEA zu gewährleisten.
- (3) Die Aufschaltung muss so erfolgen, dass eine einheitliche Schaltung weiterhin über nur ein zentrales Bedienelement durchgeführt wird. Die erforderliche bedarfsgerechte Schaltung muss vom Folge-WEA-Betreiber auf die vorhandene bedarfsgerechte Schaltung des Erst-WEA-Betreibers aufgeschaltet werden. Die bedarfsgerechte Schaltung muss die Flügellotation mittels einer Kommunikationsverbindung auf Veranlassung der militärischen Flugsicherung ggf. bis zum Stillstand reduzieren.
- (4) Der am Militärflugplatz vorhandene Erst-WEA-Betreiber regelt mit dem Folge-WEA-Betreiber vertraglich die Aufschaltung auf das vorhandene Bedienelement zur bedarfsgerechten Schaltung und die Dienstleistung für die von der Bundeswehr geforderte ständige Erreichbarkeit eines befugten und umfassend handlungsfähigen Ansprechpartners (Hotline). Der Vertragsschluss ist jedoch vor Inbetriebnahme der WEA der Bundeswehr anzuzeigen.
- (5) Von dieser bedarfsgerechten Aufschaltung werden die in Anlage 1 zu diesem Vertrag benannten WEA XXX erfasst. Alleiner Ansprechpartner des Bundes in Störfällen ist der vom Erst-WEA-Betreiber benannte Ansprechpartner der Hotline. Dies ist vorliegend XXX
- (6) Ansprechpartner für die Umsetzung der durch diesen Vertrag bestimmten Ziele sind
  - a) für den Bund das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infr 1 3 unter Angabe des Aktenzeichens XXX,
  - b) für den WEA-Betreiber dessen Geschäftsführer oder Bevollmächtigter,
  - c) für den Militärflugplatz der Verbandsführer.

## § 2 Technisches System, Installation und Anforderungen

- (1) Die Aufschaltung der mit einer bedarfsgerechten Schaltung ausgerüsteten WEA im Zuständigkeitsbereich des im Rubrum genannten Flugplatzes erfolgt über nur ein zentrales Bedienelement im Kontrollraum der militärischen Flugsicherung. Das Bedienelement wird vom Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bereitgestellt und verbleibt im Eigentum des Erst-WEA-Betreibers oder dessen Bevollmächtigten bzw. eines von ihm beauftragten Dritten. Weitere Geräte im Kontrollraum der Flugsicherung (kein weiteres Bedienelement) sind nur dann zulässig, wenn sie außerhalb des Arbeitsbereiches des Fluglotsen liegen, aufgrund ihrer Einbaumaße in dem Kontrollraum unterzubringen sind und nicht durch den Fluglotsen bedient werden müssen.
- (2) Das System ist mit einer Möglichkeit zur Fernwartung auszustatten.
- (3) Die Hard- und Software der WEA-Betreiber bzw. der Bevollmächtigten/ beauftragten Dritten werden nicht Bestandteil des IT-Systems der Bundeswehr.
- (4) Die Hard- und Software müssen mit anderen Systemen kompatibel sein und bleiben, um auch anderen WEA-Betreibern und anderen Anbietern von Systemen zur bedarfsgerechten Steuerung einen Zugang bzw. ein Aufschalten auf das vorhandene System am Bedienelement zu ermöglichen. Die zur Aufschaltung auf die bestehende bedarfsgerechte Schaltung des Erst-WEA-Betreibers notwendigen Daten werden durch den Erst-WEA-Betreiber kostenlos zur Verfügung gestellt.
- (5) Sofern der WEA-Betreiber einen anderen als den vom Erst-WEA-Betreiber beauftragten Dienstleister mit der Einrüstung einer bedarfsgerechten Steuerung beauftragt, kann der Erst-WEA-Betreiber folgende angemessene Kosten vom WEA-Betreiber verlangen:
  - a) Kosten für die Einrichtung und Konfiguration der in der Anlage 1 dieses Vertrages genannten WEA des WEA-Betreibers im Bedienelement
  - b) Wartungskosten für das Bedienelement
 In diesem Fall hat der Erst-WEA-Betreiber eine aufgeschlüsselte Rechnung des von ihm beauftragten Dienstleisters dem WEA-Betreiber vorzulegen.
- (6) Sofern der WEA-Betreiber denselben Dienstleister mit der Einrüstung einer bedarfsgerechten Schaltung beauftragt wie der Erst-WEA-Betreiber, sind alle Kosten für das Aufschalten zwischen dem WEA-Betreiber und den vom ihm beauftragten Dienstleister abzurechnen.
- (7) Das technische System zur bedarfsgerechten Schaltung mit den notwendigen kompatiblen Schnittstellen zur Aufschaltung wird vom Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten kostenfrei bereitgestellt sowie programmiert und verbleibt im Eigentum des Erst-WEA-Betreibers bzw. dessen Bevollmächtigten.
- (8) Der Bund gestattet dem WEA-Betreiber bzw. dessen Bevollmächtigten / beauftragten Dritten die Installation, den Betrieb und die Wartung seiner bedarfsgerechten Steuerung im Anflug-Kontrollraum des Militärflugplatzes nach jeweiliger Absprache, sofern die IT- und Flugsicherungssysteme des Bundes nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.



- (9) Die Installation dieser bedarfsgerechten Steuerung erfolgt durch den WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bzw. von ihm eigenverantwortlich beauftragten Dritten im Einvernehmen mit dem Bund. Der WEA-Betreiber wird den Bund, den unter § 1 Abs. 6 c benannten Ansprechpartner (Verbandsführer) und den Erst-WEA-Betreiber rechtzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor Beginn der Installation über diese Maßnahme in Kenntnis setzen und einen Ablaufplan abstimmen.

- (10) Um Installation und Betrieb der bedarfsgerechten Steuerung zu ermöglichen, hat der Bund dafür Sorge zu tragen, dass ein geeigneter Ort (ausgestatteter Arbeitsplatz) für die Installation der erforderlichen Hardware im Kontrollraum vorhanden ist.

### § 3 Kontroll- und Wartungsarbeiten am System der bedarfsgerechten Schaltung

Der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die bedarfsgerechte Schaltung in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Der Bund ermöglicht für den WEA-Betreiber, dessen Bevollmächtigte und von ihm beauftragte Dritte die Zugangsberechtigung nach den bestehenden Sicherheitsbestimmungen (s. § 5). Kontroll- und Wartungsarbeiten sind rechtzeitig mit dem Verbandsführer (§ 1 Abs. 6 c) abzustimmen.

### § 4 Anwendung des Systems der bedarfsgerechten Schaltung

- (1) Die in Anlage 1 benannten WEA dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Bundeswehr die Funktionsfähigkeit der bedarfsgerechten Schaltung getestet und freigegeben hat. Zur Durchführung der notwendigen Funktionstests nach Satz 1 besteht die Möglichkeit der vorläufigen Inbetriebnahme nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Verbandsführer nach § 1 Abs. 6 c.
- (2) Das für die Flugsicherung zuständige Personal der Bundeswehr nimmt die bedarfsgerechte Steuerung von WEA nur nach Maßgabe der in Anlage 3 festgelegten Regeln vor.
- (3) Zur Nachvollziehbarkeit der Schaltzeiten hat der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter dem Luftfahrtamt der Bundeswehr oder dem von diesem benannten Verband monatlich ein Verlaufsprotokoll der Schaltzeiten der in Anlage 1 genannten WEA zu übermitteln.
- (4) Der WEA-Betreiber stellt für den Fall einer Fehlfunktion der bedarfsgerechten Schaltung die ständige Erreichbarkeit eines befugten und umfassend handlungsfähigen Ansprechpartners gegenüber dem Erst-WEA-Betreiber sicher. Er benennt nachfolgenden Bevollmächtigten: **XXX**.
- (5) Der WEA-Betreiber ist verpflichtet, organisatorische Einzelheiten des Ablaufes und der Behandlung von Anfragen und Vorfällen mit dem Erst-WEA-Betreiber

vertraglich so zu regeln, dass der vom Erst-WEA-Betreiber genannte Ansprechpartner alleiniger Ansprechpartner gegenüber der Bundeswehr bleibt. Einzelheiten – insbesondere eine angemessene Kostenregelung – sind vertraglich zwischen den WEA-Betreibern (Erst- und Folge-WEA-Betreiber) zu regeln. Der Vertragsschluss ist vor Inbetriebnahme der Aufschaltung der Bundeswehr anzuzeigen.

### § 5 Sicherheit, Zutritt

- (1) Sicherheitsanforderungen und Absicherungsmaßnahmen richten sich nach den geltenden Vorschriften, Verfahren und Sicherheitsstandards der Bewachung und Absicherung der Bundeswehr. Diese bestimmen sich nach den Regelungen der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-2122/2 (Unmittelbarer Zwang und besondere Befugnisse) und der ZDv A-1130/21 (Der Wachdienst in der Bundeswehr). Hierüber ist der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter durch den Sicherheitsbeauftragten des Militärflugplatzes nachweislich zu unterrichten.
- (2) Konkrete Zutrittsregelungen für Vertreter des WEA-Betreibers und Dritte im Zusammenhang mit der bedarfsgerechten Aufschaltung werden mit dem Verbandsführer im Rahmen der Erfordernisse vor Ort geregelt.
- (3) Die eingebrachte Hard- und Software befindet sich in sicherheitsempfindlichen Räumlichkeiten oder Bereichen des Flugplatzes. Aus dienstlichen Gründen kann sie durch Beauftragte des Bundes jederzeit untersucht und zu diesem Zweck auch entfernt werden.

### § 6 Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag endet mit dem Entlassen des Militärflugplatzes aus der militärischen Trägerschaft oder des Fortfalls der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der vertragsgegenständlichen Windenergieanlage, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf.
- (2) Beide Parteien sind berechtigt, schriftlich den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen (§ 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Wichtige Gründe sind z.B. militärische Belange oder vertragswidriges Verhalten einer Vertragspartei. Der WEA-Betreiber kann sich nicht darauf berufen, dass für eine solche Kündigung kein wichtiger Grund vorliege.
- (3) Aus der Kündigung können keine Ansprüche gegen den Bund hergeleitet werden.
- (4) Im Falle der Beendigung oder Kündigung des Vertrages verpflichtet sich der WEA-Betreiber zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und zur unverzüglichen Außerbetriebnahme der in der Anlage 1 genannten WEA. Eine Außerbetriebnahme der WEA ist entbehrlich, wenn der Militärflugplatz aus der militärischen Trägerschaft entlassen wird. Die Beendigung/Kündigung des Vertrages ist durch den WEA-Betreiber der Immissionsschutzbehörde unverzüglich

mitzuteilen. Die Kosten hat der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter zu tragen.

#### § 7 Haftung und Schadensersatz

- (1) Der Bund haftet nicht für Schäden an der vom WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bzw. des von ihm beauftragten Dritten eingebrachten Soft- und Hardware.
- (2) Ansprüche des WEA-Betreibers oder seines Bevollmächtigten gegenüber dem Bund, die durch eine Abschaltung des Systems oder eine Nichtfortsetzung des Vertrages entstehen, sind ausgeschlossen.
- (3) Der Bund kann Schadenersatzansprüche gegenüber dem WEA-Betreiber oder einem Dritten z. B. wegen des Ausfalls oder einer Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der bedarfsgerechten Schaltungs-/Steuerungsmöglichkeiten oder durch bedingte Folgeschäden geltend machen, insbesondere wenn in Folge des Ausfalls oder der Beeinträchtigung Störungen des Flugbetriebes entstehen.

#### § 8 Rechtsnachfolge und Übertragbarkeit

- (1) Die ganze oder teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei.
- (2) Endet der Vertrag mit dem Erst-WEA-Betreiber, welcher die bedarfsgerechte Schaltung am Flugplatz eingerichtet hat, tritt der in der Reihenfolge nächste WEA-Betreiber in den Erstvertrag mit allen Rechten und Pflichten ein. Die Reihenfolge richtet sich nach dem Datum der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

#### § 9 Wirksamkeitsvoraussetzung

- (1) Im Fall des Bestehens von zivilfliegerischen Mitbenutzungsverträgen für den Militärflugplatz muss der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter mit diesem Mitbenutzer eigenständig und eigenverantwortlich ein Einvernehmen über die vorstehenden Regelungen herstellen, d.h. seine Zustimmung dazu einholen. Der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter wird dem Bund die schriftliche Zustimmung des Mitbenutzers übermitteln. Der vorstehende Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung des Zugangs einer solchen Erklärung.
- (2) Der WEA-Betreiber verpflichtet sich, mit dem Einrichter und Betreibenden der bedarfsgerechten Steuerung eine Vereinbarung abzuschließen, worin beide festschreiben, jeder bedarfsgerechten Abschaltung oder Funktionsreduzierung der WEA durch den Bund zuzustimmen, diese unverzüglich umzusetzen und keine Folge- oder Schadenersatzansprüche gleich welcher Art geltend zu machen. Die genauen Regeln der Nutzung ergeben sich aus diesem Vertrag sowie aus Anlage 3 und gelten unmittelbar auch zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages. Eine willkürliche Abschaltung oder Funktionsreduzierung ist dem Bund untersagt.

Abschluss und Nachweis einer solchen Vereinbarung sind Voraussetzung der Wirksamkeit dieses Vertrages.

#### § 10 Schiedsgutachterklausel

Sofern sich die WEA-Betreiber (Erst- und Folge-WEA-Betreiber) nicht auf eine angemessene Kostentragung für die Fälle des § 2 Absatz 5 und § 4 Absatz 5 dieses Vertrages verständigen können, ist ein für die WEA-Betreiber verbindliches Schiedsgutachten bei der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn nach §§ 317 ff BGB einzuholen. Die Kostenaufteilung für das Schiedsgutachten wird zwischen den WEA-Betreibern nach dem Grad des Unterliegens bestimmt. In Bezug auf den Kostenvorschuss tritt zunächst der Erst-WEA-Betreiber in Vorleistung.

#### § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bonn.
- (3) Salvatorische Klausel:  
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, oder sollten sich im Vertrag Lücken ergeben, soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Die Parteien haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit eine Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten. Sie soll dem am Nächsten kommen, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.
- (4) Die Anlagen 1 bis 4 werden ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

für den Bund

WEA-Betreiber



Anlage 1: Lageplan (immer beizufügen)

Anlage 2: Kriterienkatalog zur Abnahme der Aufschaltung hinzukommender WEA Betreiber auf eine bereits vorhandene bedarfsgerechte Schaltung am Militärflugplatz

Kriterienkatalog					Anforderungen erfüllt	
Vorzugsgrade Dokumente	Konzept zum Aufbau der bedarfsgerechten Schaltung	Prüfung	Ergebnis	Prüfung	Anforderungen erfüllt	
<p>nach erforderlichem Abschluss der Testphase!                      Nach Erfolg im Freigabe des Systems durch die Bundeswehr</p>	<p>Test des individuellen Systems zur "generellen Erprobung/Anforderung" durch die Bundeswehr</p> <p>TLWE: Testung/Überprüfung</p>	<p>Prüfung</p> <p>Abschaltung individueller WEA in mind. 2-stufiger (binnen 3 Sekunden)</p>	<p>Ergebnis</p> <p>OK</p>	<p>Prüfung</p> <p>Stilstand der WEA</p>	<p>Anforderungen erfüllt</p> <p>nicht erfüllt</p>	
		<p>Ausfall Stromversorgung Touchpanel</p>	<p>3x"</p>	<p>Stilstand der WEA</p>		
		<p>Ausfall Datenverbindung Touchpanel-Modem</p>	<p>3x"</p>	<p>Stilstand der WEA</p>		
		<p>Ausfall Datenverbindung Touchpanel-Server</p>	<p>3x"</p>	<p>Stilstand der WEA</p>		
		<p>Ausfall Datenverbindung Touchpanel-Server WEA</p>	<p>3x"</p>	<p>Stilstand der WEA</p>		
		<p>Ausfall Touchpanel</p>	<p>3x"</p>	<p>Stilstand der WEA</p>		
		<p>Ausfall Server</p>	<p>3x"</p>	<p>Stilstand der WEA</p>		
		<p>Ausfall WEA-Steuerung</p>	<p>3x"</p>	<p>Stilstand der WEA</p>		
		<p><b>LEGENDE</b></p> <p>3x" = 3x Mal, bei Erfordernis aufgrund Inbetriebnahme ggf. Anrufer</p> <p>Ergebnis OK = Einmal Erfolg an drei aufeinander folgenden Tagen</p> <p>Stilstand der WEA = Als Stilstand der WEA wird das Herstellen eines aus Sicht der Radargeräte Über diesen Nachweis von grundsätzlichen Funktionsdaten ist eine ca. 2-wöchige bis 3-wöchige Testphase am jeweiligen Verband erforderlich.</p> <p>Diese Phase dient zur Überprüfung der individuellen Einrichtungen, sowie zum Erreichen von Handlungssicherheit des örtlichen E-KC-Personals</p>				

### Anlage 3: Regeln für die Nutzung der bedarfsgerechten Schaltung sowie Bestimmungen für die bedarfsgerechte Freischaltung

1. Verwendung der bedarfsgerechten Schaltung  
Die bedarfsgerechte Schaltung ist ausschließlich für die bedarfsgerechte Freischaltung des Luftraumes zu verwenden. Jedwede anderweitige Nutzung der bedarfsgerechten Schaltung ist untersagt. Weder die Hard- noch die Software (Betriebssystem und Programmsoftware) dürfen ohne schriftliche Erlaubnis des Erst-WEA-Betreibers oder dessen Bevollmächtigtem verändert oder sonst irgendwie beeinträchtigt werden. Die Weitergabe von System, Systemteilen oder Systemsoftware ist dem Bund untersagt; es ist nicht gestattet, Dritten Zutritt zu diesen Teilen oder die Möglichkeit der Kenntnisnahme davon zu ermöglichen. Störungen oder Probleme mit dem Schallsystem zur bedarfsgerechten Schaltung sind dem Erst-WEA-Betreiber über die nachfolgenden Kontaktdaten unverzüglich zu melden:

**Anschrift, Mail, Telefon**

2. Umfang der Freischaltung mittels der bedarfsgerechten Schaltung  
Die Bundeswehr legt alleinverantwortlich und letztbestimmend fest:
  - den Umfang der Sektoren, die aus Gründen der Flugsicherheit zu schalten sind

- die Vorlaufzeit zur bedarfsgerechten Schaltung der WEA
- die Zeiten und Phasen einer konkreten Abschaltung.

Der Erst-WEA-Betreiber hat keinerlei Einwirkungsmöglichkeit auf die konkrete Nutzung der bedarfsgerechten Aufsichtung oder auch endgültigen Abschaltung (z.B. bei Fehlfunktion oder Unzuverlässigkeit) einer oder aller WEA-Anlagen, auf die sich dieser Vertrag bezieht.  
Willkürlich zeitbeschränkte oder willkürlich endgültige Abschaltungen durch den Bund sind auszuschließen.

3. Abschaltung bei Ausfall des Systems der bedarfsgerechten Schaltung  
Soweit die bedarfsgerechte Schaltung vollständig ausfällt oder die Kommunikation zu den im System hinterlegten WEA unterbrochen ist, können die WEA auch durch den jeweiligen Betreiber bis zur Behebung der Störung sicherheitshalber abgeschaltet werden. Der Erst-WEA-Betreiber oder sein Bevollmächtigter sichern zu, dass dies entsprechend der Vorgaben des Öffnungszeitenerlasses für den betroffenen Flughafen in der jeweils gültigen Fassung gewährleistet ist. Der Bund ist hierüber zu unterrichten (§ 1 Abs. 6 c).

### Anlage 4: Vertragsmuster zur Ersteinrüstung einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen an einem Militärflygplatz

Vertrag

zur **Ersteinrichtung** und zum Betrieb einer bedarfsgerechten Steuerung von Windenergieanlagen sowie zur Vermeidung von Störungen des Flugplatzrundsuchradars der Bundeswehr am Militärflygplatz

(**Ort der Liegenschaft einsetzen**) nachfolgend – Militärflygplatz – genannt

zwischen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch  
das Bundesministerium der Verteidigung, Fontainengraben 150, 53123 Bonn,  
dieses vertreten durch

das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,  
Fontainengraben 200, 53123 Bonn  
nachfolgend – Bund – genannt

und

der Firma .....

nachfolgend – WEA-Betreiber – genannt.



## Präambel

Die Bundeswehr unterstützt den Ausbau der erneuerbaren Energieformen soweit dadurch der militärische Auftrag nicht beeinträchtigt wird.

Wegen der Windhöflichkeit von Flächen insbesondere in der Umgebung von Militärflugplätzen besteht ein Interesse der Windenergieanlagenbetreiber, in deren räumlichen Nähe Windenergieanlagen (WEA) zu errichten. Die Bundeswehr konnte gerade einer solchen Errichtung bisher nur eingeschränkt zustimmen, da u.a. die Flügelrotationen von WEA die Radarsicht für die Flugsicherung beeinträchtigen.

Ziel dieser Vereinbarung soll eine bessere Verträglichkeit zwischen den Belangen der militärischen Flugsicherung und der Errichtung von WEA sein. Zwingend zu erreichendes und vorrangiges Ziel dieses Vorgehens ist, dass die Beeinträchtigung des derzeitigen Radarbildes durch WEA und deren Betrieb im Bedarfsfall zuverlässig ausgeschlossen werden kann.

Dieser Vertrag regelt den Fall der Ersteinrichtung einer bedarfsgerechten Schaltung für WEA an einem Militärflugplatz.

Der Bund ist bereit, dem WEA-Betreiber in diesem Sinne und nach Maßgabe dieses Vertrages eine solche Errichtung zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist die Installation eines Systems, das der Bundeswehr eine bedarfsgerechte, zugriffssichere und kostenneutrale Steuerungs- und Schaltungsmöglichkeit über nur ein Bedienelement im Kontrollraum garantiert. Ein solches, als „bedarfsgerechte Steuerung“ bezeichnetes System hat eine Verringerung bzw. Abschaltung der Rotorbewegungen von WEA in Abhängigkeit von militärischen Erfordernissen in unterschiedlichen Sektoren des militärischen Zuständigkeitsbereiches durch die militärische Flugsicherung zu ermöglichen und zu garantieren. Am Bedienelement ist eine Schnittstelle vorzusehen, so dass auch andere Anbieter einer bedarfsgerechten Schaltung ihr System auf die vorhandene Steuerung aufschalten können. Im Verhältnis zum Bund gilt der WEA-Betreiber als Ersteinrichter (Erst-WEA-Betreiber), der an dem Militärflugplatz als zeitlich Erster die bestandskräftige Betriebsgenehmigung für die WEA erhält sowie die bedarfsgerechte Schaltung einrichtet und in Betrieb nimmt.

Bei für den Militärflugplatz ggf. bestehenden zivilfliegerischen Mitbenutzungsverträgen muss der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter mit einem ggf. vorhandenen Mitbenutzer eigenständig und eigenverantwortlich ein Einvernehmen über die nachfolgenden Regelungen herstellen. Soweit solche Mitbenutzungsverträge bei Vertragsschluss bestehen, ist dann insbesondere festzustellen, ob durch die nachfolgenden Regelungen Beeinträchtigungen des zivilen/gewerblichen Flugbetriebs entstehen und ausgeräumt oder ausgeglichen werden können. Das schriftliche Einvernehmen des Mitbenutzers mit dem Erst-WEA-Betreiber ist für diesen Fall zwingendes Wirksamkeitserfordernis dieses Vertrages.

Im Einzelnen wird deshalb in diesem Sinne Folgendes vereinbart:

## § 1 Vertragsgegenstand und Ansprechpartner

- (1) Vertragsgegenstand sind die Ersteinrichtung, der Betrieb und die Wartung einer „bedarfsgerechten Steuerung“ zur bedarfsgerechten Schaltung von WEA im Zuständigkeitsbereich des im Rubrum genannten Militärflugplatzes nach den Maßgaben dieses Vertrages.
- (2) Die Reihung, welcher Windenergieanlagenbetreiber zur Ersteinrichtung der bedarfsgerechten Schaltung am Flugplatz verpflichtet ist, bestimmt sich nach dem Datum der Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Der WEA-Betreiber, welcher im Sinne des Satzes 1 als Erst-WEA-Betreiber gilt, verpflichtet sich, unverzüglich (spätestens innerhalb von vier Monaten) nach Bestandskraft der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die bedarfsgerechte Schaltung am Militärflugplatz einzurichten. Endet der Vertrag des Erst-WEA-Betreibers, so hat der in der Reihenfolge nächste WEA-Betreiber eine bedarfsgerechte Schaltung der WEA zu gewährleisten.
- (3) Die bedarfsgerechte Steuerung beinhaltet die dafür benötigte Hard- und Software, die von einem Rechner des Betreibers oder eines von ihm Bevollmächtigten durch eine Kommunikationsverbindung mit den WEA verbunden wird und über ein Bedienelement -initiiert durch die militärische Flugsicherung- die Flügelrotation durch eine Schaltung reduzieren bzw. zum Stillstand bringen kann.
- (4) Sofern bereits ein anderer als der im Rubrum genannte WEA-Betreiber einen Vertrag zur Ersteinrichtung der bedarfsgerechten Schaltung geschlossen hat und dessen immissionsschutzrechtliche Genehmigung vor der des im Rubrum genannten WEA-Betreibers bestandskräftig geworden ist, richten sich die vertraglichen Regelungen nach dem als Anlage 4 beigefügten Vertragsmuster zur Aufschaltung.
- (5) Von dieser bedarfsgerechten Steuerung werden die in Anlage 1 zu diesem Vertrag benannten WEA erfasst. Alleinverantwortlicher Vertragspartner des Bundes ist der WEA-Betreiber, wobei bzgl. des Vertragsgegenstandes „bedarfsgerechtes Steuersystem“ seinerseits ein schriftlich bevollmächtigter Vertreter oder ein bevollmächtigtes Unternehmen bestimmt werden kann. Die Bevollmächtigung muss dem Bund zugestellt werden und wird Bestandteil dieses Vertrages.
- (6) Ansprechpartner für die Umsetzung der durch diesen Vertrag bestimmten Ziele sind
  - a) für den Bund das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infr 1 3 unter Angabe des Aktenzeichens .....
  - b) für den WEA-Betreiber dessen Geschäftsführer oder Bevollmächtigter,
  - c) für den Militärflugplatz der Verbandsführer,
  - d) (falls vorhanden:) für den Mitbenutzer der Geschäftsführer.



## § 2 Technisches System, Installation und Anforderungen

- (1) Das technische System wird vom WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bereitgestellt und verbleibt im Eigentum des WEA-Betreibers oder dessen Bevollmächtigten.
- (2) Das System ist mit einer Möglichkeit zur Fernwartung auszustatten.
- (3) Die Hard- und Software des WEA-Betreibers bzw. des Bevollmächtigten / beauftragten Dritten werden nicht Bestandteile des IT-Systems der Bundeswehr.
- (4) Die Hard- und Software müssen mit anderen Systemen kompatibel sein und bleiben, um auch anderen WEA-Betreibern und anderen Anbietern von Systemen zur bedarfsgerechten Steuerung einen Zugang bzw. ein Aufschalten auf das vorhandene System am Bedienelement zu ermöglichen. Für die Zurfügungstellung der Daten zur Aufschaltung an die Schnittstelle als solche verlangt der Erst-WEA-Betreiber gegenüber dem aufschaltenden WEA-Betreiber keine Kostenerstattung.
- (5) Sofern ein Folge-WEA-Betreiber einen anderen als den vom Erst-WEA-Betreiber beauftragten Dienstleister mit der Einrichtung einer bedarfsgerechten Schaltung beauftragt, kann der Erst-WEA-Betreiber folgende angemessene Kosten vom Folge-WEA-Betreiber verlangen:
  - a) Kosten für die Einrichtung und Konfiguration der WEA des Folge-WEA-Betreibers im Bedienelement
  - b) Wartungskosten für das Bedienelement
 In diesem Fall hat der Erst-WEA-Betreiber eine aufgeschlüsselte Rechnung des von ihm beauftragten Dienstleisters dem Folge-WEA-Betreiber vorzulegen.
- (6) Sofern ein Folge-WEA-Betreiber denselben Dienstleister mit der Einrichtung einer bedarfsgerechten Schaltung beauftragt wie der Erst-WEA-Betreiber, sind alle Kosten für das Aufschalten zwischen dem Folge-WEA-Betreiber und den vom ihm beauftragten Dienstleister abzurechnen.
- (7) Der Bund gestattet dem Erst-WEA-Betreiber bzw. dessen Bevollmächtigten / beauftragten Dritten die Installation, den Betrieb und die Wartung seiner bedarfsgerechten Steuerung im Anflug-Kontrollraum des Militärflugplatzes nach jeweiliger Absprache, sofern die IT- und Flugsicherungssysteme des Bundes nicht beschädigt oder beeinträchtigt werden.
- (8) Die Installation dieser bedarfsgerechten Steuerung erfolgt durch den Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bzw. von ihm eigenverantwortlich beauftragten Dritten im Einvernehmen mit dem Bund. Der Erst-WEA-Betreiber wird den Bund sowie den unter § 1 Abs. 6 c benannten Ansprechpartner des Militärflugplatzes rechtzeitig, spätestens jedoch drei Monate vor Beginn der Installation über diese Maßnahme in Kenntnis setzen und einen Ablaufplan abstimmen. Der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter hat ebenfalls mindestens drei Monate vor Inbetriebnahme eine ausführliche

Benutzungsanweisung für die örtliche militärische Flugsicherung zur Verfügung zu stellen.

- (9) Der Erst-WEA-Betreiber ist verpflichtet, anderen WEA-Betreibern eine Aufschaltung unverzüglich zu ermöglichen.
- (10) Um Installation und Betrieb der bedarfsgerechten Steuerung zu ermöglichen, hat der Bund dafür Sorge zu tragen, dass ein geeigneter Ort (ausgestatteter Arbeitsplatz) für die Installation der erforderlichen Hardware im Kontrollraum vorhanden ist.

## § 3 Kontroll- und Wartungsarbeiten am System der bedarfsgerechten Steuerung

Der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter ist verpflichtet, die bedarfsgerechte Steuerung in einem funktionsfähigen Zustand zu erhalten. Der Bund ermöglicht für den Erst-WEA-Betreiber, dessen Bevollmächtigte und von ihm beauftragte Dritte die Zugangsberechtigung nach den bestehenden Sicherheitsbestimmungen (s. § 5). Kontroll- und Wartungsarbeiten sind rechtzeitig mit dem Verbandsführer (§ 1 Abs. 6 c) abzustimmen.

## § 4 Anwendung des Systems der bedarfsgerechten Steuerung

- (1) Die in Anlage 1 benannten WEA dürfen nur in Betrieb genommen werden, wenn die Bundeswehr die Funktionsfähigkeit der bedarfsgerechten Schaltung getestet und freigegeben hat. Zur Durchführung der notwendigen Funktionstests nach Satz 1 besteht die Möglichkeit der vorläufigen Inbetriebnahme nur nach vorheriger Absprache mit dem zuständigen Verbandsführer nach § 1 Abs. 6 c.
- (2) Das für die Flugsicherung zuständige Personal der Bundeswehr nimmt die bedarfsgerechte Steuerung von WEA nur nach Maßgabe der in Anlage 3 festgelegten Regeln vor.
- (3) Der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter hat dem Luftfahrtamt der Bundeswehr oder dem von diesem benannten Verband monatlich ein Verlaufsprotokoll über die Schaltzeiten der in Anlage 1 benannten WEA zu übermitteln.
- (4) Der Erst-WEA-Betreiber stellt für den Fall einer Fehlfunktion der bedarfsgerechten Schaltung die ständige Erreichbarkeit eines befugten und umfassend handlungsfähigen Ansprechpartners der Hotline sicher. Er benennt: ....
- (5) Soweit ein WEA-Betreiber am Standort des im Rubrum genannten Militärflugplatzes hinzukommt, verpflichtet sich der Erst-WEA-Betreiber, organisatorische Einzelheiten des Ablaufes und der Behandlung von Anfragen und Vorfällen mit dem Folge-WEA-Betreiber dahingehend zu regeln, dass der in § 4

Abs. 4 dieses Vertrages benannte Ansprechpartner alleiniger Ansprechpartner gegenüber der Bundeswehr bleibt. Die Einzelheiten zur Sicherstellung nur eines Ansprechpartners im Sinne des Absatzes 4 – insbesondere eine angemessene Kostenregelung – sind zwischen den WEA-Betreibern (Erst und Folge-WEA-Betreibern) vertraglich zu regeln. Der Vertragsschluss ist vor Inbetriebnahme der Aufschaltung der Bundeswehr anzuzeigen.

#### § 5 Sicherheit und Zutritt

- (1) Sicherheitserfordernisse und Absicherungsmaßnahmen richten sich nach den jeweils gültigen Vorschriften, Verfahren und Sicherheitsstandards der Bewachung und Absicherung der Bundeswehr. Diese bestimmen sich nach den Regelungen der Zentralen Dienstvorschrift (ZDv) A-2122/2 (Unmittelbarer Zwang und besondere Befugnisse) und der ZDv A-1130/21 (Der Wachdienst in der Bundeswehr). Hierüber ist der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter durch den Sicherheitsbeauftragten des Militärflugplatzes nachweislich zu unterrichten.
- (2) Konkrete Zutrittsregelungen für den WEA-Betreiber, dessen Bevollmächtigten und Dritte im Zusammenhang mit der bedarfsgerechten Steuerung werden mit dem Verbandsführer im Rahmen der Erfordernisse vor Ort geregelt.
- (3) Die eingebrachte Hard- und Software befindet sich in sicherheitsempfindlichen Räumlichkeiten oder Bereichen des Flugplatzes. Aus dienstlichen Gründen kann sie durch Beauftragte des Bundes jederzeit untersucht und zu diesem Zweck auch entfernt werden.

#### § 6 Vertragslaufzeit und Beendigung des Vertrages

- (1) Dieser Vertrag endet mit der Aufgabe der militärflegerischen Nutzung oder des Fortfalls der immisionsschutzrechtlichen Genehmigung, ohne dass es hierfür einer Kündigung bedarf.
- (2) Beide Parteien sind berechtigt, schriftlich den Vertrag aus wichtigen Gründen ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen (§ 314 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)). Wichtige Gründe sind z.B. militärische Belange oder vertragswidriges Verhalten einer Vertragspartei. Der WEA-Betreiber kann sich nicht darauf berufen, dass für eine solche Kündigung kein wichtiger Grund vorliege.
- (3) Aus der Kündigung können keine Ansprüche gegen den Bund hergeleitet werden.
- (4) Im Falle der Beendigung oder Kündigung des Vertrages verpflichtet sich der Erst-WEA-Betreiber zur Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes und zur unverzüglichen Außerbetriebnahme der in der Anlage 1 genannten WEA. Die Beendigung/Kündigung des Vertrages ist durch den Erst-WEA-Betreiber der

Immissionsschutzbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Kosten hat der Erst-WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter zu tragen.

#### § 7 Haftung und Schadensersatz

- (1) Der Bund haftet nicht für Schäden an der vom WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigten bzw. des von ihm beauftragten Dritten eingebrachten Soft- und Hardware.
- (2) Ansprüche des WEA-Betreibers oder seines Bevollmächtigten gegenüber dem Bund, die durch eine Abschaltung des Systems oder eine Nichtfortsetzung des Vertrages entstehen, sind ausgeschlossen.
- (3) Der Bund kann Schadensersatzansprüche gegenüber dem WEA-Betreiber oder einem Dritten z.B. wegen des Ausfalls oder einer Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der bedarfsgerechten Schaltungs-/Steuerungsmöglichkeiten oder durch bedingte Folgeschäden geltend machen, insbesondere wenn in Folge des Ausfalls oder der Beeinträchtigung Störungen des Flugbetriebes entstehen.

#### § 8 Rechtsnachfolge und Übertragbarkeit

Die ganze oder teilweise Übertragung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der jeweils anderen Partei.

#### § 9 Wirksamkeitsvoraussetzung

- (1) Im Fall des Bestehens von zivilfleglerischen Mitbenutzungsverträgen für den Militärflugplatz muss der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter mit diesem Mitbenutzer eigenständig und eigenverantwortlich ein Einvernehmen über die vorstehenden Regelungen herstellen, d.h. seine Zustimmung dazu einholen. Der WEA-Betreiber oder dessen Bevollmächtigter wird dem Bund die schriftliche Zustimmung des Mitbenutzers übermitteln. Der vorstehende Vertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung des Zugangs einer solchen Erklärung.
- (2) Der WEA-Betreiber verpflichtet sich, mit dem Einrichter und Betreibenden der bedarfsgerechten Steuerung eine Vereinbarung abzuschließen, worin beide festzuschreiben, jeder bedarfsgerechten Abschaltung oder Funktionsreduzierung der WEA durch den Bund zuzustimmen, diese unverzüglich umzusetzen und keine Folge- oder Schadensersatzansprüche gleich welcher Art geltend zu machen. Die genauen Regeln der Nutzung ergeben sich aus diesem Vertrag sowie aus Anlage 3 und gelten unmittelbar auch zwischen den Parteien des vorliegenden Vertrages. Eine willkürliche Abschaltung oder Funktionsreduzierung ist dem Bund untersagt. Abschluss und Nachweis einer solchen Vereinbarung sind Voraussetzung der Wirksamkeit dieses Vertrages.



### § 10 Schiedsgutachterklausel

Sofern sich die WEA-Betreiber (Erst- und Folge-WEA-Betreiber) nicht auf eine angemessene Kostentragung für die Fälle des § 2 Absatz 5 und § 4 Absatz 5 dieses Vertrages verständigen können, ist ein für beide WEA-Betreiber verbindliches Schiedsgutachten bei der Industrie- und Handelskammer Bonn/Rhein-Sieg, Bonner Talweg 17, 53113 Bonn nach §§ 317 ff BGB einzuzuholen. Die Kostenaufteilung für das Schiedsgutachten wird zwischen beiden WEA-Betreibern nach dem Grad des Unterliegens bestimmt. In Bezug auf den Kostenvorschuss tritt zunächst der Erst-WEA-Betreiber in Vorleistung.

### § 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bonn.
- (3) Salvatorische Klausel:  
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages hierdurch nicht berührt werden. Die Parteien haben sich dann so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird und alles zu tun, was erforderlich ist, damit eine Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird. Anstelle unwirksamer Bestimmungen oder zur Auffüllung von Lücken sollen angemessene Regelungen gelten. Sie soll dem am Nächsten kommen, was die Parteien gewollt oder nach Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder die nicht getroffene Regelung bedacht hätten.
- (4) Die Anlagen 1 bis 4 werden ausdrücklich Bestandteil dieses Vertrages.

Ort, Datum

Ort, Datum

für den Bund

WEA-Betreiber



# - ANLAGE 2 -



FERNLEITUNGS-BETRIEBSGESELLSCHAFT MBH HOHLSTRASSE 12 D-55743 IDAR-OBERSTEIN

BAIUD Bw KompZ BauMgmt Wiesbaden  
K2; Team 2.E  
Moltkering 9  
65189 Wiesbaden

NAME: DIRK SCHÄFER  
TELEFON: 06781-206117  
TELEFAX: 06781-206102  
E-MAIL: PLANAUSKUNFT@FBG.DE  
DATUM: 15.02.2021  
AKTENZEICHEN: 6/33/B7133/14-3

## nachrichtlich:

Produktenfernleitung Abzweig Flugplatz Büchel, PI-Km 13,430  
Windpark Beuren, Errichtung und Betrieb von 5 WEA (BlmSch)

Ihr Schreiben vom 28.01.2021, Az.: IV-032-21 BIA

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Die Windenergieanlagen werden in ausreichendem Abstand von der in diesem Gebiet verlaufenden Produktenfernleitung errichtet. Allerdings kreuzt die Baustellenzufahrt zu den Windenergieanlagen die Produktenfernleitung. Aufgrund des anfallenden Schwerlastverkehrs ist die Überfahrt über die Produktenfernleitung zu sichern.

Wir bitten die in unserer beiliegenden Stellungnahme vom 03.04.2020 Az.: 6/33/B7133/14-2 und dem beiliegenden Sachverständigengutachten vom 10.07.2020 genannten Maßnahmen zum Schutz der Produktenfernleitung als Nebenbestimmungen in die Genehmigung zu übernehmen.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH

Anlagen; Stellungnahme, Lagepläne, TÜV Sachverständigengutachten  
D/TL Bitburg

HAUSANSCHRIFT  
HOHLSTR. 12  
55743 IDAR-OBERSTEIN

TEL +49 (0) 6781 206-0  
FAX +49 (0) 6781 206-102  
E-MAILS IDAR-OBERSTEIN@FBG.DE

GERICHTSSTAND  
AMTSGERICHT BONN. HRB 157  
SITZ DER GESELLSCHAFT BONN

VORSITZENDE DES  
AUFSICHTSRATES  
DIR'IN BAAINBW  
MARION ZEKORN

GESCHÄFTSFÜHRER  
MINISTERIALRAT DIPL.-ING.  
HORST SAAL



FERNSTUDIENINSTITUT FÜR BAUINGENIEURWESEN VON HÖLLESTRASSE 12 D-55743 IDAR-OBERSTEIN

Itec International GmbH  
Nessestraße 24  
26789 Leer

NAME: DIRK SCHÄFER  
TELEFON: 06781-206117  
TELEFAX: 06781-206102  
E-MAIL: PLANAUSKUNFT@FBG.DE  
DATUM: 03.04.2020  
AKTENZEICHEN: 6/33/B7133/14-2

**nachrichtlich:**

BAIUDBW KompZ BauMgmt Wiesbaden  
Sofortprogramm  
Moltkering 9  
65189 Wiesbaden

Produktenfernleitung Abzweig Flugplatz Büchel, Pl-Km 12,2- 14,8  
Zufahrt zum WP Beuren und Urschmitt sowie Kabelverlegung zum  
Anschluss an das übergeordnete Stromnetz

Ihr Schreiben vom 13.03.2020, Az.:  
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Beteiligung am vorgenannten Vorhaben. Sie planen die Errichtung des WP Beuren und Urschmitt samt Anschluss der Anlagen an das übergeordnete Stromnetz. Die geplante Trasse kreuzt an 3 Stellen die Produktenfernleitung Abzweig Büchel. Die Alternativtrassen würden ebenfalls 3 mal die Produktenfernleitung kreuzen. Weiterhin kreuzen die Zufahrten zu beiden Windparks die Produktenfernleitung.

HAUPTANSCHRIFT  
HÖLLESTR. 12  
55743 IDAR-OBERSTEIN

TEL. +49 (0) 6781 2060  
FAX +49 (0) 6781 206102  
E-MAIL: FBG.IDAR-OBERSTEIN@FBG.DE

GERICHTSSTAND  
AMTSGERICHT BONN, HIRE 137  
SITZ DER GESELLSCHAFT BONN

VORSTAND DER  
AUFSICHTSRAT  
DIRK BAANDEW  
MARION ZEKORN

GERICHTSSTAND  
MINISTERIALRAT DIPL.-ING.  
HOLST SAAL

	Plkm	Gemarkung	Flur	Flurstück	Bemerkung
Kreuzung 1	12,530	Beuren	6	114/2	
Kreuzung 2	12,595	Beuren	13	234	
Kreuzung 3	14,285	Kliding	4	65	
Kreuzung A4	12,265	Beuren	6	121/1	Kreuzung 1 entfällt bei Alternative
Kreuzung A5	12,995	Beuren	13	225	Zusätzliche Kreuzung bei Alternative
Kreuzung A6	13,220	Beuren	13	216/1	Zusätzliche Kreuzung bei Alternative
Überfahrt WP Beuren	13,430	Beuren	13	204	KKS Anodenfeld+Gleichrichterschrank



Überfahrt WP Ursch- mitt	14,785	Kliding	3	35	
--------------------------------	--------	---------	---	----	--

Für eine erste Übersicht und Beachtung bei Ihren weiteren Arbeiten/Planungen haben wir einen Lageplan beigelegt, in dem wir Ihr Projekt eingebildet haben.

Da Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage der Produktenfernleitung nicht auszuschließen sind, ist diese Eintragung nicht bindend für den tatsächlichen Verlauf der Leitungstrasse und kann nur zur Übersicht für die weitere Bearbeitung des Planvorhabens genutzt werden.

Vor Beginn der Baumaßnahme ist zur genauen Lagebestimmung eine örtliche Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung erforderlich. Hierzu bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer örtlich zuständigen Betriebsstelle

**TL Bitburg 06568/96667-0**

die auch zur Beantwortung technischer Fragen, Arbeitsfreigabe im Schutzstreifenbereich sowie Ortsterminen auf Anfrage zur Verfügung stehen.

Soweit für Ihre Planung exakte Lage- und Tiefenbestimmungen benötigt werden, sind diese Werte nur durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (z. B. durch Querschlag, Suchschlitz) in Handschachtung unter Aufsicht unserer Betriebsstelle vor Ort zu ermitteln.

Die Ortungs- und Markierungsarbeiten sind für den Veranlasser kostenfrei.

**Arbeiten im Schutzstreifen der Produktenfernleitung dürfen grundsätzlich nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit uns durchgeführt werden.**

Eigentümer und Betreiber der Fernleitungsanlage ist die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Wiesbaden (BAIUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG) ist mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes beauftragt. Wir werden zuständigkeitshalber eine Mehrfertigung dieses Schreibens dem BAIUDBw KompZ BauMgmt zur Kenntnis vorlegen.

In der Produktenfernleitung werden Kraftstoffe der höchsten Gefahrenklasse für militärische Zwecke transportiert. Sie ist dem besonderen Schutz des § 109e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) unterstellt. Beschädigungen können erhebliche Folgeschäden (Personen-, Vermögens- und Sachschäden, insbesondere Grundwasserverunreinigungen) auslösen.

Zu Wartungs- und Reparaturzwecken sowie zur Verhinderung einer Gefährdung durch äußere Einflüsse ist die Fernleitung in Form einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf den einzelnen Grundstücken dinglich oder vertraglich durch einen 10 m breiten Schutzstreifen gesichert, dessen Mitte mit der Rohrachse in der Regel übereinstimmt. In diesem vorgeschriebenen Schutzstreifen dürfen kei-



ne Bauwerke errichtet werden und sind alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung beeinträchtigen oder gefährden könnten.

Die Nutzung sowie Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedürfen der vorherigen Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt und des Abschlusses eines Vertrages. Die vertraglichen Angelegenheiten sind vom Veranlasser mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt rechtzeitig vor Arbeitsbeginn abzuschließen. Ohne Zustimmung und abgeschlossenem Vertrag sind Arbeiten im Schutzstreifen der Leitung nicht gestattet.

Der Vertrag für die Kabelkreuzungen ist formlos vom Veranlasser bei dem BAIUDBw KompZ BauMgmt (Adresse s. nachrichtlich) zu beantragen. Ansprechpartner beim BAIUDBw KompZ BauMgmt ist:

**Herr Wiesehütter**  
**Tel.: 0611/7996704**  
**Email: BAIUDBwKompZBauMgmtWINATO-POL@bundeswehr.org**

Wir bitten Sie, sich frühzeitig mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt in dieser Sache in Verbindung zu setzen.

**Dieses Schreiben ersetzt die Zustimmung/ vertragliche Regelung mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt nicht.**

Vorbehaltlich der Zustimmung des BAIUDBw KompZ BauMgmt haben wir aus betrieblicher Sicht dann keine Einwände gegen das geplante Vorhaben, wenn sichergestellt ist, dass die nachfolgend aufgeführten Hinweise und Auflagen zur Gewährleistung der Sicherheit der Produktenfernleitung beachtet und eingehalten werden:

#### **Allgemein**

- Alle Arbeiten im Schutzbereich dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der beigefügten "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland" durchgeführt werden. Den Erhalt bitten wir auf der beigefügten Empfangsbescheinigung rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu bestätigen und an uns zurück zu senden.
- Auf die besondere Beachtung der Hinweise, Ziffern 2.2, 2.4 und 2.7 möchten wir hinweisen. Durch unsere vorgenannte Betriebsstelle muss örtlich entschieden werden, ob im Kreuzungsbereich weitere Sicherungsmaßnahmen für die Produktenfernleitung erforderlich sind.
- Der Beginn der Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Fernleitung wird - nach Abstimmung - von der jeweilig zuständigen Betriebsstelle durch Gegenzeichnung auf dem Formular "Freigabe zur Bauausführung" (Anlage 4 der Hinweise) vor Ort im Rahmen eines Ortstermins freigegeben.
- In Absprache mit der Betriebsstelle sind der Verlauf sowie die Tiefenlage der Produktenfernleitung im Baubereich vor Baubeginn mittels geeigneten Verfahren zweifelsfrei, ggf. durch Suchschlitz festzustellen.

- Für die Zeit der Baumaßnahme ist der Verlauf der Produktenfernleitung deutlich sichtbar und dauerhaft in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.
- Etwaige vorhandene Meßstelleneinrichtungen oder Markierungspfähle im Bau-  
feld sind vor Beschädigungen zu schützen. Sollte ein Abbau notwendig werden,  
so ist dies nur in Absprache mit unserer Betriebsstelle möglich. Nach Beendigung  
der Baumaßnahme sind die Pfähle funktionsfähig wieder zu errichten.
- Der ungehinderte Zugang zur Rohrleitungstrasse für eventuelle Reparaturarbei-  
ten, Wartungsarbeiten und Messungen sowie die uneingeschränkte Einsicht-  
nahme der Trasse für die behördlich vorgeschriebenen Kontrollgänge und Lei-  
tungsbefliegungen muss jederzeit gewährleistet bleiben.
- Die in diesem Schreiben genannten Erläuterungen und Sicherungsmaßnahmen  
sowie die "Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen" sind den  
ausführenden Unternehmen frühzeitig bekannt zu geben und von diesen an der  
Baustelle jederzeit bereit zu halten.

### Kabelkreuzungen

- Die Produktenfernleitung darf sowohl über- als auch unterkreuzt werden, in je-  
dem Fall ist ein lichter Abstand von  $> 0,4$  m einzuhalten.
- Die Kreuzung mit der Produktenfernleitung ist innerhalb des Schutzstreifens  
rechtwinkelig auszuführen ( $90^\circ \pm 20^\circ$ ). Im Schutzstreifen darf die geplante Lei-  
tung weder Höhe noch Richtung ändern.
- Rohrverbindungen oder Schächte sind außerhalb des Schutzstreifens zu pla-  
nen.
- Die geplante Leitung ist im Schutzstreifenbereich in einem Schutzrohr zu ver-  
legen.
- Der Einsatz von Fräsen, Pflügen und Bodendurchschlagsraketen ist im gesam-  
ten Bereich des Schutzstreifens absolut untersagt.
- Die Verlegearbeiten dürfen im Bereich des Schutzstreifens nur in offener Bau-  
weise erfolgen. Nach Fertigstellung ist die Baugrube mit steinfreiem Material wie-  
der zu verfüllen und lagenweise mit leichtem Gerät zu verdichten.
- Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen bei evtl. Reparaturen ist die  
jeweils oben liegende Leitung im Kreuzungsbereich auf einer Länge von wenigst-  
ens 3 m mit Betonplatten oder Halbschalen abzudecken. Außerdem ist die Ver-  
legung eines Trassenwarnbandes ca. 0,5 m über dem Leitungsscheitel erforder-  
lich.
- Alle Kreuzungen sind entsprechend der beiliegenden "Arbeitsbeschreibung zur  
Erfassung von Fremdleitungskreuzungen Dritter" für uns kostenfrei vermessen zu  
lassen und zu dokumentieren. Die Vermessungen sind Baumaßnahmen begleit-  
end am offenen Rohrgraben vorzunehmen. Des weiteren ist uns nach Abschluß  
der Baumaßnahme kurzfristig ein Bestandsplan entsprechend Musterzeichnung  
Seite 8 der beigelegten "Hinweise" zu übersenden.



- Die Inanspruchnahme des Schutzstreifens bedarf in jedem Falle der Zustimmung und des Abschlusses eines Vertrages mit dem BAIUDBw KompZ BauMgmt. Eine Kreuzung ohne vorliegenden Vertrag ist nicht erlaubt.

### **Straßenertüchtigung**

- Der Einsatz von dynamischen Verdichtungsverfahren (Rüttler, Vibrationswalze usw.) ist im Bereich der Produktenfernleitung nicht gestattet.
- Während der Bauphase ist ab einer Überdeckung von weniger als 1 m die Überfahrt über die Produktenfernleitung mit Baggermatratzen o. ä. zu sichern (ist besonders nach dem Auskoffern zu beachten).

### **Überfahrten**

- Zur Vermeidung eines Schadens der Produktenfernleitung muss sichergestellt werden, dass keine unzulässigen Beanspruchungen durch äußere Biegekräfte und Schwingungen auf die Leitung einwirken können. Der Schutzstreifenbereich ist daher an ungesicherten Stellen während der Gesamtbaumaßnahme von zusätzlichen Belastungen, z. B. Be- und Überfahren mit schwerem Baugerät, Lagerung von Baumaterial oder Bodenaushub freizuhalten.
- Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur auf für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Werden weitere Überfahrten benötigt, so sind diese vorab mit unserer Betriebsstelle abzustimmen und ggf. durch konkrete Lastverteilungsmaßnahmen (z. B. Betonplatten Stahlplatten, Baggermatratzen) zu sichern. Ggf. ist eine statische Berechnung zur Ermittlung der Verkehrslasten durchzuführen und die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen mit dem regional zuständigen TÜV-Sachverständigen für Fernleitungen festzulegen.
- Die Überfahrten sind mit Lastverteilerplatten zu sichern. Die Lastverteilerplatten müssen mindestens eine Länge von 4 m haben. Die Platte ist so auszulegen, dass die Produktenfernleitung mittig unter ihr liegt.
- Es ist die komplette Fahrbahnbreite samt Bankette mit Lastverteilerplatten auszulegen.
- Die Transporter dürfen nicht außerhalb des gesicherten Bereiches überfahren.
- Die Lastverteilerplatten sind gegen verrutschen zu sichern.
- Vor und nach jeder Überfahrt ist die korrekte Lage der Lastverteilerplatten zu prüfen.
- Die Überfahrt hat in Schrittempo zu erfolgen.
- Jeder Schwertransport ist frühzeitig bei der Betriebsstelle anzumelden, damit diese ggfs. eine Aufsichtsperson stellen kann.

Für die Beauftragung des Sachverständigengutachtens benötigen wir noch Angaben zu den geplanten Schwertransporten:

- Anzahl der Transporte
- Achslasten Transporter
- Gesamtgewichte der Transporte

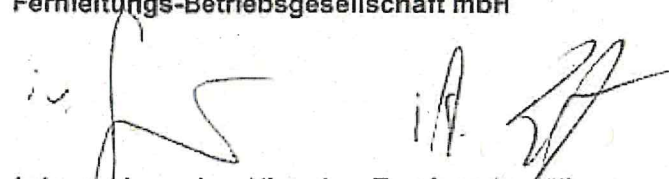
Wir bitten Sie uns diese Unterlagen schnellstmöglich zu übersenden. Erst dann ist eine Beauftragung des Sachverständigen möglich.

Überfahrten mit Schwertransportern ohne vorherige Prüfung des Sachverständigen sind nicht erlaubt.

Wir weisen darauf hin, dass Kosten zu erforderlichen Leitungssicherungs- und Anpassungsmaßnahmen - sofern keine anderslautenden vertraglichen Regelungen bestehen - vom Veranlasser zu tragen sind.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter der o. g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH



Anlagen: Lageplan, Hinweise, Empfangsbestätigung

D/TL Bitburg





# - ANLAGE 3 -



TÜV Rheinland Industrie Service GmbH  
Am Grauen Stein, D-51105 Köln

Telefon: +49(0)221-806-2263  
Pipelinechnik, Reiterath

Eigentümer / Betreiber  
BAIUDBw KompZ BauMgmt Wiesbaden  
Sofortprogramm  
Moltering 9  
65189 Wiesbaden

Prüfgegenstand / Betriebsort / Prüfort  
Mineralölproduktenleitung Zw.-Bitburg  
Abzweig Flugplatz Büchel  
PI-km 13,430; 14,785

Mit dem Betrieb beauftragt  
Fernleitungs- Betriebsgesellschaft mbH (FBG)  
Hohlstrasse 12  
55743 Idar- Oberstein

## Gutachtliche Stellungnahme zur geplanten Überfahrt mit Schwertransportern zur Errichtung einer WEA, Beuren

Kunden-Auftrag: 36017675

Berichtsdatum: 10.07.2020

- Prüfgrundlagen:**
- Verordnung über Rohrfernleitungsanlagen (RohrFLtGV) und Technische Regeln (TRFL)
  - Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande – VbF und Technische Regeln

**Vorgelegte  
Unterlagen:**

- Schreiben der FBG an TÜV Rheinland, vom 22.05.2020, 36017675, Beauftragung, mit folgenden Anlagen:
- (a) Schreiben der FBG an TÜV Rheinland, vom 19.05.2020 (1 Seite), Angaben zur Produktenfernleitung
  - (b) Schreiben der FBG an Itec International GmbH, nachrichtlich an BAIUDBw KompZ BauMgmt Wiesbaden, Az: 6/33/B7133/14-2, vom 03.04.2020, Planauskunft (6 Seiten)
  - (c) E-Mail der ITEC International GmbH an FBG, vom 02.05.2020 mit Angaben zu den geplanten Transporten (2 Seiten)
  - (d) Auszug aus Bestandsdokumentation, LISA, Maßstab 1:500, PL Abzweig FLPL Buechel – FBG, Gemarkung Beuren, Flur 13, Flurstück 204, mit Handeintragung „4925 Rohrnummer aus Rohrbuch“
  - (e) Auszug Rohrbuch-Seite 1 von 1, Pos. 78 bis 120, markierte Position 107 (Rohr-Nr. 4925)
  - (f) Auszug aus Bestandsdokumentation, LISA, Maßstab 1:500, PL Abzweig FLPL Buechel – FBG, Gemarkung Kliding, Flur 3, Flurstück 35, mit Handeintragung „1116 Rohrnummer aus Rohrbuch“
  - (g) Auszug Rohrbuch-Seite 1 von 1, Pos. 182 bis 200, markierte Position 187 (Rohr-Nr. 1116)

## Angaben zur Anlage

Gesamtverlauf:	Zweibrücken-Bitburg	Fluid:	Jet A1, F34 (Kerosin)
Nennweite:	DN 300	Fluideigenschaften:	Xn, N, R10-38-65-51/53
Wanddicke [mm]:	329,9 x 8,0 mm	zul. Betriebsüberdruck, lokal [bar]:	45
Werkstoff:	STE 290.7	Auslegungsdruck [bar]:	100
Umhüllung:	PE		



Bericht-Nr.: 268053744  
Gegenstand: FBG / Abzweigleitung Büchel PI-km 13,430, 14,785

## 1. Vorgang:

Die Produktenfernleitung Zweibrücken-Bitburg, Abzweig Flugplatz Büchel, soll mit Schwerlasttransportern zur Errichtung von Windenergieanlagen auf Wirtschaftswegen überfahren werden. Dazu ist eine erste Überfahrt bei PI-km 13,430, Gemarkung Beuren, Flur 13, Flurstück 204 und eine weitere Überfahrt bei PI-km 14,785, Gemarkung Kliding, Flur 3, Flurstück 35 geplant.

Die 12"-NATO-Produktenfernleitung Zweibrücken-Bitburg ist hinsichtlich Trassenverlauf in den mit (d) sowie (f) vorgelegten Unterlagen dargestellt. Um Abweichungen zwischen Plandarstellung und tatsächlicher Lage ausschließen zu können, wird bereits im vorgelegten Schreiben der FBG an die Itec International GmbH, nachrichtlich an BAIUDBw KompZ BauMgmt Wiesbaden (b) auf die erforderliche fachgerechte Erkundungsmaßnahmen zur Lage- und Tiefenbestimmung der Pipeline im Überbauungsbereich hingewiesen. Der Sachverständige geht in dieser Stellungnahme darauf gesondert ein. Weiterhin wird im o.g. Schreiben (b) darauf hingewiesen, dass die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mit der Durchführung von Aufgaben des Betriebes der NATO-Pipeline beauftragt ist. Als örtlich zuständige Betriebsstelle wird das Tanklager (TL) Bitburg ausgewiesen mit entsprechender telefonischer Erreichbarkeit.

Alle Arbeiten im Schutzstreifen dürfen nur unter sorgfältiger Beachtung der von der FBG zu Verfügung gestellten „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ durchgeführt werden. Im vorliegenden Begutachtungsfall werden Überfahrten als Baumaßnahme betrachtet, da auch dafür Anforderungen entsprechend Baumaßnahmen zu berücksichtigen sind. Die „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen der NATO“ sind allen Beteiligten der geplanten Baumaßnahme vorzulegen. Aus diesen Hinweisen ergeben sich im Wesentlichen folgende Randbedingungen:

- Die Einweisung in den Verlauf der Produktenfernleitung, die in einem 10 m breiten Schutzstreifen verlegt ist, ist durch die Betriebsstelle der FBG vor Ort erforderlich.
- Die genauen Tiefenlagen der Fernleitungen sind dazu im Bereich der Überbauung durch Suchschachtungen in Handschachtung unter Aufsicht der Betriebsstelle der FBG zu ermitteln.
- Für die Zeit der Baumaßnahme ist der Verlauf der Produktenfernleitung deutlich sichtbar und dauerhaft in der Örtlichkeit zu kennzeichnen.
- Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen und Arbeitsgeräten ist nur auf den für solchen Verkehr zugelassenen Wegen erlaubt. Für evtl. erforderliche zusätzliche Überfahren oder Baustraßen im Schutzstreifen bedarf es einer statischen Berechnung sowie Freigabe von Sicherungsmaßnahmen durch eine anerkannte Prüfstelle.
- Zur Vermeidung eines Schadens muss der Schutzstreifenbereich an ungesicherten Stellen mit Lastverteilerplatten gesichert werden, dabei müssen die Lastverteilerplatten mindestens eine Länge von 4 m haben und die komplette Fahrbahnbreite bedecken.
- In dem 10 m breiten Schutzstreifen dürfen keine Bauwerke errichtet werden, die den Bestand, den Betrieb und die Unterhaltung der Produktenfernleitung unzulässig beeinträchtigen könnten. Erdarbeiten müssen den Vorgaben entsprechend abgestimmt werden.
- Die von der FBG aufgeführten Anforderungen an Dokumentation und vertragliche Regelung sind nicht Prüfgegenstand dieses technischen Gutachtens.

Durch die geplanten Überfahrten mit Schwertransportern wird die bestehende Rohrfernleitung zusätzlichen Beanspruchungen ausgesetzt, die eine nähere Betrachtung erfordern.

Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) hat die anerkannte Prüfstelle für Rohrfernleitungsanlagen der TÜV Rheinland Industrie Service GmbH mit o.g. Schreiben vom 22.05.2020, 36017675, beauftragt, in einer Gutachtlichen Stellungnahme die Zulässigkeit der geplanten Überfahrten mit Schwertransportern sowie die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen festzulegen bzw. zu bewerten. Dazu gehören insbesondere auch Prüfaussagen zur Möglichkeit der Verdichtung des Untergrundes im Bereich der Produktenfernleitung zur Sicherstellung zulässiger Belastungen während der Überfahrten.

Mit (c) hat die ITEC International GmbH Angaben zu den geplanten Transporten vorgelegt. Danach sind folgende Transporte mit folgenden Belastungen vorgesehen:



Bericht-Nr.: 268053744  
Gegenstand: FBG / Abzwegleitung Büchel PI-km 13,430, 14,785

- i) Ca. 80 Transporte für Betonage der WEA, max.Achslast 12 t, max. Gesamtgewicht 40 t
- ii) Ca. 75 Transporte für Schüttmaterialien, max.Achslast 12 t, max. Gesamtgewicht 40 t
- iii) Transporte für Errichtung der WEA mit:
  - Begleitfahrzeug, max. Gewicht 40 t
  - ca. 55-65 LKW und Schwertransport, Achslast 12 t
  - 3 Kräne, Achslast 12 t
  - Turmteile, 42 t bis 95 t
  - Maschinenhaus, Nabe, Getriebe, 35 t bis 90 t
  - 3 Rotorblätter, 12 bis 25 t
  - Werkzeugcontainer

Mit (d) sowie (f) sind die Lage des Schutzstreifen, Lage der Pipeline und geplante Überfahrtbereiche gekennzeichnet. Demnach sind aus den Bestandsplänen an Überfahrtsposition 1, PI-km 13,430, Beuren, (d), aus der Differenz zwischen Geländehöhe und Rohrscheitelhöhe Überdeckungshöhen von 1,69 m bzw. 1,72 m feststellbar. an Überfahrtsposition 1, PI-km 13,430, Beuren, aus der Differenz zwischen Geländehöhe und Rohrscheitelhöhe Überdeckungshöhen von 1,69 m bzw. 1,72 m bei vorhandenem Geländegefälle von ca. 0,3 m feststellbar. An der Überfahrtsposition 2, PI-km 14,785, Kliding, (f), sind aus der Differenz zwischen Geländehöhe und Rohrscheitelhöhe Überdeckungshöhen von 1,82 m bzw. 2,94 m bei vorhandenem Geländegefälle von ca. 0,6 m feststellbar. An allen Überfahrtspositionen sind danach Überdeckungen von mindestens 1,0 m feststellbar.

## 2. Stellungnahme

### Schutzstreifen:

Das Regelwerk (TRFL) fordert einen Schutzstreifen für Fernleitungen. Dieser Bereich dient dem Bestandsschutz und muss eine einwandfreie Wartung und Zugänglichkeit der Leitungen ermöglichen. Innerhalb seiner Grenzen dürfen keine betriebsfremden Bauwerke (z.B. Schächte, Kanäle etc.) errichtet werden, die die Sicherheit der Leitung beeinträchtigen können.

Die Fernleitungstrasse muss von Bäumen und tiefwurzelnden Pflanzen freigehalten werden, die ansonsten Umhüllungsschäden bedingen können.

Der unbefestigte Schutzstreifen ist dauerhaft baulich gegen ein unbefugtes Überfahren zu schützen. Die Zulässigkeit der beantragten Überfahrten ist hier Prüfgegenstand.

Arbeiten im Schutzstreifen der Rohrfernleitung dürfen nur nach Rücksprache und im Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber durchgeführt werden. Bei Bauarbeiten im Schutzstreifen der Fernleitung müssen aus Sicht des Sachverständigen die „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen der NATO“ der FBG beachtet werden, welche technische Anforderungen beinhalten.

### Bauarbeiten sowie Überfahrten:

Zur Prüfung der Zulässigkeit der Überfahrt sind die Überdeckungshöhen in den Überfahrungspositionen mit den in den Bestandsunterlagen dokumentierten Überdeckungshöhen zu verifizieren:

- Anforderung 1:** In den Unterlagen sind die o.g. Angaben zu den Überdeckungshöhen enthalten. Es sind Suchschachtungen zur Ermittlung und Verifizierung der derzeitigen Überdeckungshöhen je Überfahrtsposition vor geplanter Überfahrt durchzuführen und deren Messergebnisse dem Sachverständigen vorzulegen.

Ergebnis nach Berücksichtigung der Anforderung 1, dass eine Mindestüberdeckung von 1,0 m nicht sichergestellt ist, sind Baumaßnahmen erforderlich derart, dass entweder Lastverteilerplatten verwendet werden oder der Überfahrungsposition mit einem temporären Aufbau verdichtet wird, der die angegebenen Traglasten zulässig macht. Der Sachverständige ist dazu dann erneut einzubeziehen.



Bericht-Nr.: 268053744  
Gegenstand: FBG / Abzwegleitung Büchel PI-km 13,430, 14,785

Der Schutzstreifen muss während der Bauphase bzw. Zeitraum der geplanten Überfahrten zu jeder Zeit von allen Beteiligten klar erkennbar sein. Daher ist sein Verlauf im betroffenen Bereich deutlich zu markieren, z. B. durch Ausflocken in einem Abstand von höchstens 10 m.

Ein Überfahren der Leitungstrasse durch Baustellenverkehr ist auf ein Minimum zu reduzieren. Falls der Schutzstreifen durch Baufahrzeuge gekreuzt werden muss, sind Lastverteilungsplatten bzw. Baggermatratzen zu verwenden, sofern es sich um unbefestigtes Erdreich handelt. Der angrenzende nichtbefestigte Schutzstreifen ist baulich gegen ein unbefugtes Überfahren zu schützen. Es ist sicherzustellen, dass während Bauarbeiten auf der Leitungstrasse keine unzulässige Materiallagerung stattfindet. Ein Aufstellen von Baumaschinen, wie z.B. Bohrgeräte, Kräne und Betonmischer auf dem Schutzstreifen ist nicht zulässig.

Durch Schwingungsbelastungen, wie sie z.B. Rammarbeiten und Verdichtungsarbeiten hervorrufen, erfolgt eine Wechselbelastung der Rohrleitung, die einen zulässigen Wert nicht überschreiten darf. Die zulässige Schwinggeschwindigkeit hängt auch von dem Zustand der Leitung ab, hier insbesondere von der Wertigkeit der Schweißnähte des Pipeline-Rohrkörpers. Für die hier zu betrachtende Fernleitung Zweibrücken-Bitburg, Abzweig Flugplatz Büchel, ist als Anhaltswert eine zulässige Schwinggeschwindigkeit von 30 mm/sec einzuhalten; bei deutlichen Überschreitungen ist der Sachverständige erneut einzubeziehen. Daher sind alle Arbeiten im Bereich des Schutzstreifens, bis zu einem Abstand von 20 m zur Rohrfernleitungsachse, schwingungsarm durchzuführen. Die Verdichtungsarbeiten im und am Rande des Schutzstreifens, falls zutreffend, können z.B. mit handgeführten Plattenrüttlern und Stampfern oder vibrationslosen Walzen ausgeführt werden. Falls vorgesehen ist, Erdreich abzutragen im Bereich der Produktenfernleitung, ist bei der Wiederverfüllung und Verdichtung des Untergrundes im Bereich der Produktenfernleitung die Ausführung durch Fachfirmen sicherzustellen. Zu Einzelheiten der geplanten Arbeitsschritte, die von den Vorgaben der „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen der NATO“ der FBG abweichen, ist der Sachverständige einzubeziehen.

Bei positivem Ergebnis der Suchschachtungen, siehe Anforderung 1, sind im Bereich der Überfahrten Lastverteilerplatten ausreichend und erforderlich. Es muss für die Verlegung der Lastverteilerplatten mindestens 1,0 m an allen Überfahrungsbereichen bestätigt und eingehalten werden. Bei Bestätigung der Überdeckungshöhen aus den Bestandsplänen von ca. 1,69 m bis ca. 2,94 m sind die Sicherungsmaßnahmen mittels Handhabung mit Lastverteilerplatten gemäß „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen der NATO“ für die vorgelegten Lasten und Transporte ausreichend. Der Sachverständige betrachtet die Angaben gemäß (c) derart, dass keine Achslasten größer 12 t auftreten werden. Diese Achslasten ergeben rechnerisch betrachtet keine Einwände gegen die vorgesehenen Transporte.

Hinweis 1: Sollten seitens der ITEC International GmbH für die Transporte zur Errichtung der WEA höhere Achslasten als die angegeben 12 t vorgesehen sein, ist der Sachverständige erneut einzubeziehen.

#### **Kathodischer Korrosionsschutz (KKS):**

Der Zustand der Rohrumhüllung durch Feststellung mittels Intensivmessung wird in den vorgelegten Unterlagen nicht ausgewiesen. Sollte die FBG durch Intensivmessungen Kenntnis und Hinweise auf Fehlstellen im Überfahrungsbereich haben, sind diese nachzureichen und zu berücksichtigen.

Anforderung 2: Der Zustand der Rohrumhüllung ist in den betroffenen Überfahrungsbereichen durch vorhandene Intensivmessdaten nachzuweisen. Die Daten sollten nicht älter als 5 Jahre sein. Nach Beendigung der gegebenenfalls erforderlichen Baumaßnahmen und durchgeführten Überfahrten ist der Umhüllungszustand durch eine Intensivmessung zu kontrollieren. So kann eine eventuelle Beschädigung der Umhüllung der Pipeline durch die gegebenenfalls erforderlichen Baumaßnahmen und durchgeführten Überfahrten aufgezeigt

Bericht-Nr.: 268053744  
Gegenstand: FBG / Abzwegleitung Büchel Pt-km 13,430, 14,785

werden. Falls kritische Spannungstrichter das Vorhandensein einer Fehlstelle nahelegen, ist das weitere Vorgehen mit dem Sachverständigen abzustimmen.

### 3 Ergebnis

Unter Beachtung der „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Rohrfernleitungen der NATO“ und der Ausführungen dieser Stellungnahme sind die unter Punkt 1 beschriebenen Maßnahmen im Schutzstreifen der FBG Fernleitungen Zweibrücken-Bitburg, Abzweig Flugplatz Büchel, mit den Anforderungen der Prüfgrundlagen, insbesondere der TRFL, zu vereinbaren.

Die Anforderung 1 und 2 sowie der Hinweis 1 sind zu berücksichtigen.

Köln, 10.07.2020

Der Bericht umfasst 5 Seiten

Anerkannte Prüfstelle für Rohrfernleitungsanlagen  
Der Sachverständige  
Heinrich Retterath

Verteiler: Auftraggeber  
Prüfstelle PL-Technik  
Akte

Unterschrift: \_\_\_\_\_  
TIS-KST 641-Re-268053744



Anlagen: -



Für die Auftragsabwicklung haben wir wesentliche Objektdaten und Ihre Anschrift gespeichert. Der Datenschutz ist gewährleistet.













## Hinweise für

## Arbeiten im Bereich der Produktenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)

Löbstraße 1, 53177 Bonn



### Notfall Rufnummern

FBG Betriebsservice Idar-Oberstein

06781 – 206-133 oder 0170 – 851 8436

Stand Dez 2016

## Inhalt

1. ALLGEMEINES.....	3
1.1. Arbeiten im Schutzstreifen.....	4
1.2. Anmeldung.....	4
1.3. Arbeitsbeginn.....	5
1.4. Schadensanzeigen, besondere Vorkommnisse.....	5
1.5. Schäden und Haftung.....	5
1.6. Vertrag, Anerkennung der Hinweise.....	5
1.7. Lage der Produktenfernleitung.....	6
2. AUFLAGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN.....	6
2.1. Unterlagen.....	6
2.2. Einweisung, Arbeitsfreigabe und Bauüberwachung.....	6
2.3. Befahren des Schutzstreifens.....	6
2.4. Erdarbeiten.....	7
2.5. Freilegen der Leitung.....	7
2.6. Verfüllen des Rohrgrabens.....	7
2.7. Kreuzungen.....	7
2.8. Parallelführungen.....	9
2.9. Hochspannungsfreileitungen.....	9
2.10. Bauwerke, Straßen, Aufschüttungen und Parkplätze.....	9
2.11. Abgrabungen, Ausschüttungen, Bodenaushub und Lagerung.....	9
2.12. Wasserläufe und Gräben.....	9
2.13. Bewuchs.....	10
2.14. Markierungen, Messsteine.....	10
2.15. Sprengungen, Ramm- und Rüttelarbeiten.....	10
2.16. Kathodischer Korrosionsschutz.....	10
2.17. Dokumentation und Vermessung.....	11
2.18. Kosten.....	11
3. Anhang.....	12

Anlage 1 - Kostenübernahmeerklärung

Anlage 2 - Empfangsbestätigung

Anlage 3 - Verzeichnis des zuständigen Tanklagers

Anlage 4 - Freigabe zur Bauausführung





**1. ALLGEMEINES**

Diese Hinweise gelten für die Produktenfernteilungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland (Produktenfernteilung). Die Bundesrepublik Deutschland als Eigentümerin und Betreiberin wird vertreten durch das zuständige Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement (BAUDBw KompZ BauMgmt). Die Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG) nimmt Aufgaben des Betriebes als Erfüllungshelfer wahr

In den Produktenfernteilungen werden brennbare, wassergefährdende Flüssigkeiten der höchsten Gefahrenklassen transportiert. Die Produktenfernteilungen sind ständig befüllt und stehen unter hohem Druck. Sie unterliegen der Aufsicht der zuständigen Behörden der Länder und der öffentlich - rechtlichen Aufsicht der Bundeswehr.

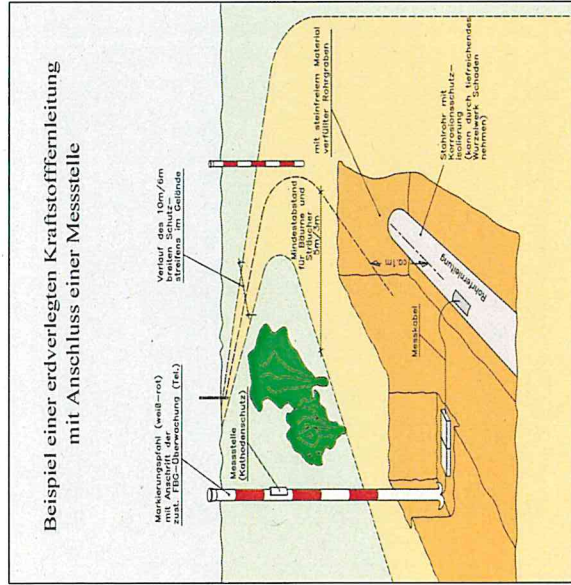


Bild 1: Beispiel einer erdverlegten Produktenfernteilung mit Messstelle

Die Produktenfernteilungen sind in einem Schutzstreifen von 6 m bis 10 m Breite verlegt. Der Schutzstreifen ist durch beschränkt persönliche Dienstbarkeiten (§§ 1090 ff BGB) gesichert.

Die Erdüberdeckung der Produktenfernteilung beträgt bei Verlegung in der Regel 1 m, nachträglich eintretende Niveauänderungen vorbehalten.

Diese Hinweise richten sich an alle Personen, die innerhalb des Schutzstreifens Aktivitäten planen oder ausführen. Sie gelten gleichermaßen für Aktivitäten außerhalb des Schutzstreifens, von denen Auswirkungen auf die Produktenfernteilung ausgehen können.



**1.1. Arbeiten im Schutzstreifen**

Alle Bau- und Bodenarbeiten im Bereich des Schutzstreifens sowie das Befahren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen können leitungsführende Einwirkungen sein und sind grundsätzlich verboten. Beschädigungen an den Anlagen sind nach Maßgabe des § 109 e des StGB (Wehrmittelbeschädigung) strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig begangen werden.

**1.2. Anmeldung**

Arbeiten im Schutzstreifen dürfen nur durchgeführt werden, wenn zuvor eine schriftliche Stellungnahme der FBG eingeholt worden ist. Diese Stellungnahme ist vom Veranlasser bereits bei der Planung der Vorhaben, mindestens jedoch 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten, beim Betriebsservice Idar-Oberstein einzuholen.

Veranlasser im Sinne dieser Hinweise sind Bauherren, Planer, Bauträger, Unternehmer, Subunternehmer oder Personen, denen die Bauführung oder Bauaufsicht obliegt.

Der Anfrage sind aussagekräftige Pläne (Lagepläne, Grundrisse, Längs- und Querprofile) beizulegen.

Die FBG wird mit ihrer Stellungnahme den Verlauf der eigenen Leitung im Verhältnis zu dem geplanten Vorhaben darlegen und das zuständige Tanklager benennen. Eine Einweisung in die Lage erfolgt vor Ort.

Es empfiehlt sich, schon vor Aufnahme von Planungsarbeiten (z.B. für Straßen, Leitungen, Kanäle, Bauleitplanung) mit dem zuständigen Betriebsservice der FBG Verbindung aufzunehmen.

Nachträgliche Änderungen sind ebenso abzustimmen wie die ursprüngliche Planung selbst.

**Zuständigkeit für die Produktenfernteilungen der NATO in den Bundesländern hat:**

**FBG Betriebsservice Idar-Oberstein**  
 Hohlstraße 12, 55743 Idar-Oberstein  
 Telefon: 06781 – 206-0  
 Pipeline Inspektoren  
 06781 – 206-117 und -171  
[Planaukunft@fbg.de](mailto:Planaukunft@fbg.de)

Werden im Schutzstreifen der Produktenfernteilung Baumaßnahmen durchgeführt, ohne dass eine entsprechende Anmeldung/Zustimmung vorliegt, so kann die FBG gemäß § 1004 BGB die sofortige Arbeitseinstellung verlangen, um zu klären, ob eine Gefährdung der Produktenfernteilung vorliegt.

Sollte sich der Veranlasser dabei weigern, die Bauarbeiten einzustellen, so wird die FBG die zuständige Ordnungsbehörde zum Einschreiten auffordern, da eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung gegeben ist.



### 1.3. Arbeitsbeginn

Alle Maßnahmen innerhalb des Schutzstreifens und Arbeiten außerhalb des Schutzstreifens, die Auswirkungen auf die Produktemfernleitung haben können, dürfen nur begonnen werden, wenn der Veranlasser auf Verlangen der FBG die Kostenübernahmeerklärung nach dem Muster im Anhang (Anlage 1) abgeben und den Erhalt und die Beachtung dieser Hinweise vor Beginn der Arbeiten oder bei der Einweisung vor Ort durch das zuständige Tanklager nach dem weiteren Muster im Anhang (Anlage 2) bestätigt hat.

Der Arbeitsbeginn ist mindestens fünf Werktage zuvor mit Tag und Uhrzeit schriftlich bei dem zuständigen Tanklager der FBG (Anlage 3) anzuzeigen.

Der Beginn der Arbeiten wird vom zuständigen Tanklager der FBG durch Gegenzeichnung auf der Freigabe zur Bauausführung (Anlage 4) vor Ort freigegeben.

### 1.4. Schadensanzeigen, besondere Vorkommnisse

Beschädigungen der Produktemfernleitungen und sonstige, die Sicherheit der Produktemfernleitung betreffende Ereignisse während der Baumaßnahme, sind dem zuständigen Tanklager und der ständig besetzten Betriebszentrale des zuständigen Betriebsservice sofort mitzuteilen. Gleichzeitig sind die Arbeiten einzustellen.

Der Veranlasser hat sicherzustellen, dass die Rufnummern der zuständigen Stellen der FBG an der Baustelle vorhanden sind. Hierzu zählt neben der Telefonnummer des zuständigen Betriebsservice auch die Telefonnummer des im Anhang genannten örtlich zuständigen Tanklagers (Anlage 3).

### 1.5. Schäden und Haftung

Werden diese Hinweise nicht beachtet, kann es zu Schäden erheblichen Ausmaßes kommen.

Die Haftung für alle Schäden, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit Bauarbeiten oder späteren Unterhaltungsarbeiten im Bereich der Produktemfernleitung entstehen, gehen nach dem Verursacherprinzip zu Lasten des Veranlassers.

### 1.6. Vertrag, Anerkennung der Hinweise

Die FBG behält sich vor, die Inanspruchnahme des Schutzstreifens vom Abschluss eines gesonderten Vertrages mit dem zuständigen BAIUDBw KompZ BauMgmt abhängig zu machen sowie diese Hinweise allgemein oder von Fall zu Fall zu ändern und zu ergänzen. Je nach Art und Umfang der Arbeiten/Maßnahmen bleiben zusätzliche Sicherungsmaßnahmen vorbehalten.

Durch diese Hinweise werden keine Vorschriften, Verordnungen, Normen oder technischen Regeln außer Kraft gesetzt.

Wer nach Erhalt dieser Hinweise Maßnahmen im Schutzstreifen durchführt, erkennt diese Hinweise und seine unbeschränkte Verpflichtung zum Ersatz aller unmittelbaren und mittelbaren Schäden damit als für sich verbindlich an.



### 1.7. Lage der Produktemfernleitung

Bestandspläne der Produktemfernleitung werden zum Dienstgebrauch zur Verfügung gestellt und dürfen vom Maßnahmenträger an Dritte nur dann weitergegeben werden, wenn dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der angezeigten Arbeiten erforderlich ist. Es wird darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Maße sowie die dargestellte Lage der Produktemfernleitungen von den tatsächlichen Verhältnissen vor Ort abweichen können. Die Pläne dienen daher nur zur Orientierung. Die Genaue Lage der Produktemfernleitung ist durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschlag, Suchschlitz zu überprüfen.

## 2. AUFLAGEN UND SCHUTZMASSNAHMEN

### 2.1. Unterlagen

Die Antragsunterlagen, die schriftliche Stellungnahme des Betriebsservice der FBG, ggf. der gesonderte Vertrag mit dem zuständigen BAIUDBw KompZ BauMgmt sowie diese Hinweise nebst beiderseits unterzeichneter Empfangsbestätigung/Freigabe der Bauausführung durch das zuständige Tanklager sind an der Baustelle bereit zu halten.

### 2.2. Einweisung, Arbeitsfreigabe und Bauüberwachung

Arbeiten im Schutzstreifen dürfen erst nach Einweisung und oberirdischer Markierung des Rohrleitungsverlaufes durch das zuständige Tanklager begonnen werden. Diese erteilt auch die Arbeitsfreigabe. Als Bestätigung der Arbeitsfreigabe dient ausschließlich die durch das Tanklager gegengezeichnete „Freigabe zur Bauausführung“ (Anlage 4).

Soweit erforderlich wird durch FBG eine Bauaufsicht gestellt. Den Anweisungen der Bauaufsicht zur Sicherung der Produktemfernleitung ist Folge zu leisten. Die Anwesenheit einer Bauaufsicht der FBG entbindet den Bauträger nicht von seiner Sorgfaltspflicht.

Der Bauherr hat die erforderlichen Maßnahmen, insbesondere nach der Betriebssicherheitsverordnung (Koordinator, Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan), unabhängig von der Zustimmung und der Bauaufsicht der FBG durchzuführen. Die Bauaufsicht der FBG übernimmt keine Funktionen des Koordinators.

Sollte im Zuge der Aktivitäten verunreinigtes Erdreich festgestellt werden, ist sofort Kontakt mit FBG aufzunehmen. Die Arbeiten sind zu unterbrechen, bis die weitere Vorgehensweise festgelegt ist.

### 2.3. Befahren des Schutzstreifens

Das Befahren und Überqueren des Schutzstreifens mit schweren Fahrzeugen, Arbeitsmaschinen und Geräten ist nur an besonders geschützten, für den allgemeinen Verkehr zugelassenen Stellen oder nach Abstimmung der Einzelheiten einer konkreten Schutzmaßnahme (z. B. Betonplatten) mit dem zuständigen Tanklager statthaft.





**2.4. Erdarbeiten**

Die vorhandene Erddeckung der Produktenferntleitung darf ohne Zustimmung der FBG nicht verringert und nicht erhöht werden.

Erdarbeiten im Schutzstreifenbereich dürfen grundsätzlich nur von Hand und unter Aufsicht der FBG durchgeführt werden. Der Einsatz von Arbeitsmaschinen bedarf der ausdrücklichen Zustimmung der FBG.

**2.5. Freilegen der Leitung**

Die Freilegung der Produktenferntleitung über 5 m Länge bedarf besonderer Maßnahmen, die von der FBG festgelegt werden.

**2.6. Verfüllen des Rohrgrabens**

Nach der Freilegung von Produktenferntleitungen dürfen Baugruben erst nach Prüfung der Rohrisolierung und nach Freigabe durch die Bauaufsicht der FBG verfüllt werden.

Der Rohrgraben soll schnellstmöglich mit steinfreiem Material unter ausreichender Verdichtung verfüllt werden. Der Einsatz von Vibrationswalzen oder mechanischen Verdichtungsgeräten im Schutzstreifenbereich bedarf der Zustimmung der FBG.

**2.7. Kreuzungen**

Rohrleitungen und Kabel dürfen die Produktenferntleitung weder unter- noch überkreuzen. Ausnahmen können nur durch Vertrag mit dem BMVg geregelt werden. In jedem Fall muss ein lichter Abstand von mindestens 0,4 m eingehalten werden. Innerhalb des Schutzstreifens sollen die Fremdanlagen weder Höhe noch Richtung ändern. Zum Schutz gegen mechanische Beschädigungen müssen Produktenferntleitungen im Kreuzungsbereich auf einer Länge von wenigstens 3 m mit Betonplatten geschützt werden. Der Abstand von den in der Produktenferntleitung eingebauten Armaturen und Festpunkte muss mindestens 5 m betragen. Kabel müssen grundsätzlich in Schutzrohren verlegt werden. Starre Rohre und Drainagen sollen so verlegt werden, dass keine Rohrverbindungen im Kreuzungsbereich liegen.

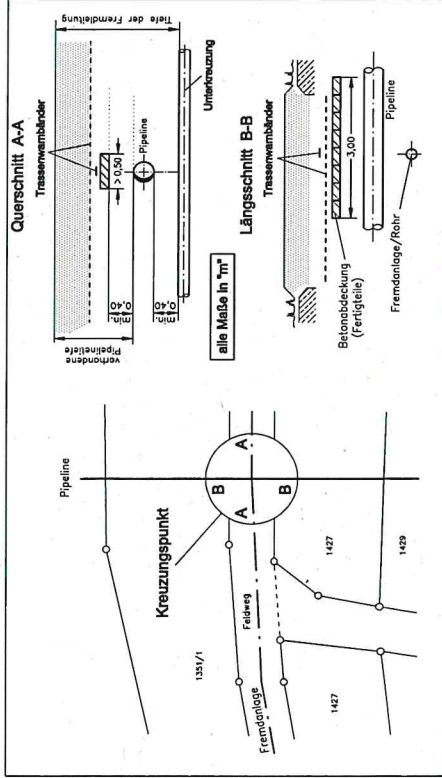


Bild 2: Beispiel für die Durchführung einer Pipeline - Unterkreuzung

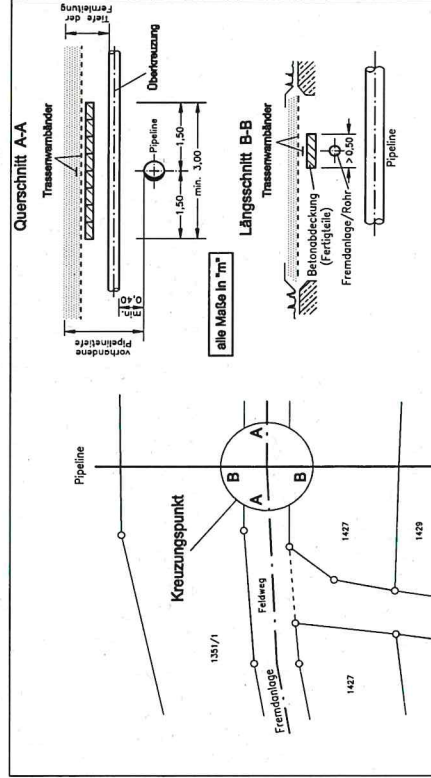


Bild 3: Beispiel für die Durchführung einer Pipeline - Überkreuzung







**2.17. Dokumentation und Vermessung**

Für die Dokumentation und Vermessung gilt die als Anlage 5 beigefügte Regelung.

**2.18. Kosten**

Sind Änderungen an einer bestehenden Anlage (z.B. Straßenumlegung, Änderungen im Kanalisationsnetz) im Bereich der Produktenfernteilung beabsichtigt, trägt der Veranlasser die dadurch entstehenden Kosten auch insoweit, als sie sich wegen der Produktenfernteilung erhöhen oder deswegen gesonderte Schutzmaßnahmen erforderlich sind. Erfordert die Änderung auch eine Änderung der Produktenfernteilung, so hat der Veranlasser auch die Kosten dieser Änderung zu tragen.

Die FBG behält sich vor, die Kosten für alle Sicherungsmaßnahmen, die Baustellenüberwachung sowie erforderliche Gutachten und Aufwendungen dem Veranlasser in Rechnung zu stellen. Dazu ist der FBG vor Auftragserteilung vom Veranlasser eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung abzugeben.



**3. ANHANG**

Anlage 1 Kostenübernahmeerklärung

Anlage 2 Empfangsbestätigung betr. „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernteilungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“

Anlage 3 Verzeichnis der zuständigen Tanklager mit Anschrift und Telefonnummern

Anlage 4 Freigabe zur Bauausführung betr. schriftliche Zustimmung des örtlich zuständigen FBG-Tanklagers zum Beginn von Arbeiten im Schutzstreifen

Anlage 5 - Optional - Arbeitsbeschreibung zur Vermessung und Dokumentation bei Kreuzung und Parallelführung (4 Blatt).



**ANLAGE 1 - KOSTENÜBERNAHMEERKLÄRUNG**

gegenüber

**Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH (FBG)**

Löbstraße 1, 53173 Bonn

**Produktenfernteilung**

Abschnitt / Bereich: \_\_\_\_\_  
 Aktenzeichen: \_\_\_\_\_ (wird durch FBG vergeben)

Beabsichtigte Maßnahme: \_\_\_\_\_

Durch die beabsichtigte Maßnahme werden die Schutzzwecke für Produktenfernteilungen gefährdet. Mittels der gesetzlich vorgeschriebenen Sachverständigenprüfung wird sichergestellt, dass die Sicherheit auf andere Weise gewährleistet wird und keine Hemmnisse den Schutzzwecken entgegenstehen.

Die FBG wird bei Bedarf zur oben genannten Maßnahme einen Gutachterauftrag gemäß Ziffer 2.18 der „Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produktenfernteilung der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“ erteilen.

Ich/Wir erkläre/n, dass ich/wir entsprechend Ziffer 2.18 nach dem Verursacherprinzip die Kosten für das Sachverständigengutachten übernehme/n, sowie der FBG für deren Aufwendungen bei der Auftragsbearbeitung eine Verwaltungskostenspauschale in Höhe von 10 v.H. der vg. Nettokosten, mindestens 50 €, höchstens 500,00 € zahle/n.

Ort / Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_  
 Firma / Dienststelle \_\_\_\_\_





**ANLAGE 2 - EMPFANGSBESTÄTIGUNG**

Absender:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

**Empfangsbestätigung**

**„Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produkthenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland“**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Hinweise für Arbeiten im Bereich der Produkthenfernleitungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland sind uns

mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ Aktenzeichen: \_\_\_\_\_  
anlässlich des Ortstermins am \_\_\_\_\_ durch Hr./Fr. \_\_\_\_\_  
von der Pipelineüberwachung am \_\_\_\_\_ durch Hr./Fr. \_\_\_\_\_  
überreicht worden.

Die Hinweise werden hiermit als verbindlich anerkannt.

\_\_\_\_\_  
Ort / Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift  
Firma / Dienststelle



**ANLAGE 3 - VERZEICHNIS DES ZUSTÄNDIGEN TANKLAGERS**

mit Anschrift und Telefonnummern

**NOTFALL-NUMMERN**

BS Idar-Oberstein: 06781/206-133

0170/8518436

**ANSCHRIFT TANKLAGER**

Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH  
Tanklager Bitburg  
Ortsteil Wolsfeld  
54636 Wolsfeld

**TELEFON-NR.**

06568 – 96667 – 0      Zentrale  
06568 – 96667 – 24    Kontrollraum  
06568 – 96667 - 20    Telerax

**E-MAIL – ADRESSE**

[TL.Bitburg@fbg.de](mailto:TL.Bitburg@fbg.de)





#### ANLAGE 4 - FREIGABE ZUR BAUAUSFÜHRUNG

Für die Durchführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Produktfernteilungen der NATO und des Bundes in der Bundesrepublik Deutschland ist eine Stellungnahme des zuständigen Betriebsservice der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH und die Freigabe der Bauausführung durch das zuständige Tanklager der Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH erforderlich. Die Stellungnahme des Betriebsservice ist mindestens 20 Werktage vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Die Freigabe zur Bauausführung erfolgt vor Ort und unmittelbar vor Beginn der Arbeiten.

Bezeichnung der Maßnahme: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

##### Freigabe zur Bauausführung

(wird durch das zuständige TL der FBG erteilt, i. d. Regel im Rahmen eines Ortstermins)

Teilnehmer:

Bemerkungen: (siehe ggf. Rückseite)

Ort, Datum

Unterschrift

Die schriftliche Stellungnahme des Betriebsservice und die Freigabe zur Bauausführung des Tanklagers ist Voraussetzung für den Beginn der Arbeiten im Schutzstreifen der Produktfernteilungen der NATO und des Bundes.